

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Lillo-Stenberg und Sæther gegen Norwegen	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Tierbereiber e.V. gegen Bundesrepublik Deutschland	4

EUROPÄISCHE UNION

Generalanwalt: Keine Abgabe für Privatkopien bei Herunterladen von einer illegalen Quelle	5
Europäische Kommission: Einsetzung der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste	5

LÄNDER

AL-Albanien

Audiovisuelle Medienbehörde verabschiedet Rundfunkkodex	6
Vorschlag zur Verfahrensänderung bei der Wahl der Mitglieder der Regulierungsbehörde	7

AT-Österreich

OGH bejaht Leerkassettenvergütung bei Festplatten	7
---	---

BE-Belgien

Gericht bestätigt das Recht von RTBF schriftliche Inhalte auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen	8
--	---

BG-Bulgarien

Offshore-Firmen dürfen künftig keine Rundfunklizenzen halten	9
--	---

CY-Zypern

Gleichstellungsklage einer Präsidentschaftskandidatin abgewiesen	10
--	----

DE-Deutschland

Filmabgabe nach FFG verfassungskonform	11
BGH lässt Kopplung von Produktabsatz und Gewinnspiel in Fernsehwerbung zu	11
BGH verneint Störerhaftung für Filesharing volljähriger Kinder	12
BVerwG: ProSiebenSat.1-Übernahme durch Axel Springer medienrechtlich unbedenklich	12
BVerfG sieht „Durchgeknallte Frau“ nicht von Meinungsfreiheit gedeckt	13
LG Hamburg verurteilt Google zur Filterung von Suchergebnissen	14
OLG Köln begrenzt Zitatrecht des § 51 UrhG bei Filmausschnitten auf YouTube	14
OLG Köln weist Klage gegen Tagesschau-App ab	15
OLG Nürnberg zur Unzulässigkeit von Abmahnwellen	15
OLG Oldenburg verhängt EUR 10.000 Ordnungsgeld gegen Online-Dienst einer Tageszeitung	16
Neuer SWR-Staatsvertrag in Kraft getreten	16

FR-Frankreich

Von Herausgebern und Anbietern von Fernsehdiensten zu entrichtende Steuer für teilweise verfassungswidrig erklärt	17
---	----

Anfechtung der Vorführungsfreigabe für den Film Nymphomaniac, Teil 1 und 2	17
Einstweilige Verfügung: Richter ordnet Löschung von Auszügen eines Videos von Dieudonné auf YouTube an	18
Regisseurin eines Dokumentarfilms darf Äußerungen ihrer Interviewpartner für ihren Film nutzen	19

GB-Vereinigtes Königreich

Vom Urheberrechtsgericht zu berücksichtigende Faktoren bei Festlegung vorläufiger und endgültiger Lizenzgebühren für Minderheitenmusikgenre	21
Änderungen des britischen Kulturtests für Filme und Verbesserungen bei Steuervergünstigungen für Filmmacher	22
Britischer Rat für Filmklassifizierung veröffentlicht neue Klassifizierungsrichtlinien	22
Ofcom-Bericht offenbart Unkenntnis von Eltern über online-Schutz für ihre Kinder	23

IE-Irland

Prüfungsausschuss für Urheberrecht empfiehlt Einrichtung eines Urheberrechtsrats in Irland	23
--	----

IT-Italien

AGCOM verabschiedet Verordnung zum Schutz des Urheberrecht	24
Kassationshof urteilt zum Recht am eigenen Bild im Zusammenhang mit Fernsehbeitrag über Gay-Pride-Parade	25

LV-Lettland

Gesetz über elektronische Medien im Hinblick auf Programme der öffentlichen Grundversorgung geändert	26
--	----

ME-Montenegro

Neues Kinematografiegesetz soll Filmwirtschaft ankurbeln	27
--	----

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Gesetz über Audio- und audiovisuelle Mediendienste geändert	28
Novellierung des Gesetzes über Filmaktivitäten	28

NL-Niederlande

Internetdiensteanbieter XS4ALL und Ziggo müssen Zugang zu The Pirate Bay nicht sperren	29
--	----

RO-Rumänien

Rundfunklizenz für kommerziellen Fernsehsender nicht verlängert	29
Neue Must-Carry-Liste für 2014	30

RU-Russische Föderation

Internetsperrung ohne Gerichtsentscheidung zulässig	31
---	----

SK-Slowakei

Kulturministerium legt Bestimmungen zur Lautheitsaussteuerung vor	31
---	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Francisco Javier Cabrera Blázquez, Chefredakteur (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Brigitte Auel • Katharina Burger • France Courrèges • Paul Green • Elena Mihaylova • Martine Müller-Lombard • Katherine Parsons • Marco Polo Sàrl • Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Roland Schmid • Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Annabel Brody, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou • Oliver O'Callaghan, City University London, UK • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Martin Rupp, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;
E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2014 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Lillo-Stenberg und Sæther gegen Norwegen

Die Beschwerdeführer in dieser Rechtsache sind der bekannte norwegische Musiker Lars Lillo-Stenberg und die Schauspielerin Andrine Sæther, die wegen Verletzung ihrer Privatsphäre durch die Presse anlässlich ihrer Hochzeit am 20. August 2005 Beschwerde einlegten. Die Hochzeit fand im Freien auf einer kleinen, öffentlich zugänglichen Insel im Oslofjord statt. Die Wochenzeitschrift *Se og Hør* veröffentlichte später ohne Zustimmung des Paares einen zweiseitigen, mit sechs Bildern illustrierten Artikel über die Hochzeit. Die Fotos wurden mithilfe eines versteckten Teleobjektivs aus einer Entfernung von circa 250 Metern aufgenommen. Die Aufnahmen zeigten die Braut, den Brautvater und die Brautjungfern bei ihrer Ankunft auf der Insel in einem kleinen Ruderboot, die Braut, als sie von ihrem Vater zu ihrem Bräutigam geführt wurde, und die Braut und den Bräutigam bei ihrer Rückkehr aufs Festland, für die sie den See über Trittsteine überquerten. Das Ehepaar erhob Schadensersatzklage gegen die Zeitschrift und gewann in erster und zweiter Instanz, doch das Oberste Gericht hob die vorangegangenen Urteile mit drei zu zwei Stimmen auf. Es vertrat die Auffassung, dass das Paar an einem Ort geheiratet hatte, der öffentlich zugänglich und leicht einzusehen war und sich an einem beliebten Urlaubsort befand. Des Weiteren war der Artikel weder beleidigend noch negativ. Unter Berufung auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) machten die Beschwerdeführer Lars Lillo-Stenberg und Andrine Sæther geltend, dass ihr Recht auf Achtung des Privatlebens durch das Urteil des Obersten Gerichts verletzt worden sei.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geht von der Feststellung aus, dass der vorliegende Fall eine Überprüfung der angemessenen Abwägung zwischen dem Recht der Antragsteller auf Schutz ihres Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Recht des Herausgebers auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 der EMRK erfordert. Der EGMR bestätigt, „dass das Bild eines Menschen eines der wichtigsten Merkmale seiner Persönlichkeit darstellt, da es seine einzigartigen Eigenschaften zeigt und ihn von anderen Menschen unterscheidet. Das Recht auf Schutz des eigenen Bildes ist daher eines der wesentlichen Elemente der persönlichen Entwicklung. Es setzt hauptsächlich das Recht des Einzelnen voraus, die Verwendung dieses Bildes zu kontrollieren, darunter das Recht zur Ver-

weigerung seiner Veröffentlichung“, und „auch wenn eine Person öffentlich bekannt ist, kann er oder sie sich auf einen ‚berechtigten Anspruch‘ auf den Schutz und die Achtung seines oder ihres Privatlebens verlassen.“ Der EGMR wendet erneut eine Reihe von Kriterien an, die er in Fällen für maßgeblich erachtet, in denen eine Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Recht auf Achtung des Privatlebens stattfindet. Die ausschlaggebenden Kriterien sind: (i) Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse; (ii) Bekanntheitsgrad der betroffenen Person und Thema der Berichterstattung; (iii) früheres Verhalten der betroffenen Person; (iv) Methode der Informationsgewinnung und Wahrheitsgehalt/Umstände, unter denen die Aufnahmen entstanden sind; sowie (v) Inhalt, Form und Folgen der Veröffentlichung. Nach Auffassung des EGMR hatten sowohl die Mehrheit und die Minderheit des norwegischen Obersten Gerichts eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Recht auf Achtung des Privatlebens vorgenommen und ausdrücklich die Kriterien berücksichtigt, die in der zum betreffenden Zeitpunkt vorliegenden Rechtsprechung des EGMR festgelegt war (insbesondere die Rechtsache Von Hannover (Nr. 2) und Axel Springer AG, siehe IRIS 2012-3/1). Der Gerichtshof vertrat die Ansicht, dass der Artikel über die Hochzeit der Beschwerdeführer ein Element von allgemeinem Interesse beinhalte und er keinerlei inhaltliche Komponenten aufweise, die den Ruf der Antragsteller schädigen könnten. Da die Hochzeit an einem öffentlich zugänglichen, gut sichtbaren Ort stattfand, der auch ein beliebter Urlaubsort ist, war davon auszugehen, dass die Feier die Aufmerksamkeit Dritter auf sich ziehen würde. Die Tatsache, dass die Eheleute in Norwegen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind, verringerte allerdings ihren berechtigten Anspruch auf Privatsphäre, wohingegen andererseits keine Bilder von der privaten Trauung selbst veröffentlicht wurden. Obwohl der EGMR befand, dass „Meinungen hinsichtlich des Ausgangs eines Urteils voneinander abweichen können“, sieht er keine ausreichenden, überzeugenden Gründe, die Auffassung der Mehrheit des norwegischen Obersten Gerichts durch seine eigene zu ersetzen. Unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums der nationalen Gerichte beim Abwägen konkurrierender Interessen kommt der Gerichtshof zu der Schlussfolgerung, dass das Oberste Gericht es nicht versäumt hat, seine Verpflichtungen gemäß Artikel 8 der Konvention zu erfüllen. Die Beinträchtigung des Rechts auf Privatsphäre der Antragsteller war hinreichend durch das Recht auf freie Meinungsäußerung der Zeitschrift *Se og Hør* gerechtfertigt.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), case of Lillo-Stenberg and Sæther v. Norway, Appl. No. 13258/09 of 16 January 2014* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Lillo-Stenberg und Sæther gegen Norwegen, Beschwerde Nr. 13258/09 vom 16. Januar 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16901>

EN

Dirk Voorhoof

*Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Tierbefreier e.V. gegen Bundesrepublik Deutschland

Tierbefreier e.V. ist ein in Deutschland ansässiger Verein, der sich für Tierrechte einsetzt. Ein Gerichtsurteil untersagte dem Verein die Verbreitung von Filmmaterial, das ein Journalist heimlich auf dem Gelände eines Unternehmens aufgenommen hatte, welches Tierversuche für die Pharmaindustrie durchführt (Unternehmen C.). Der Journalist nutzte seine Aufnahmen, um Dokumentarfilme unterschiedlicher Länge zu produzieren, in denen die Art und Weise der Behandlung von Versuchstieren kritisch kommentiert wird. Seine Filme bzw. Auszüge daraus wurden von verschiedenen Fernsehsendern gezeigt. Der Verein Tierbefreier produzierte einen circa 20-minütigen Film mit dem Titel „Vergiften für Profit“, der größtenteils auf den Aufnahmen des Journalisten basierte, und stellte ihn auf seine Website. Der Film erhob die Anschuldigung, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Tieren von dem Unternehmen C. missachtet wurden und endete mit der Feststellung, dass Arzneimittel durch das Vergiften von Affen nicht sicherer würden. Auf Antrag des Unternehmens C. unter Berufung auf seine Persönlichkeitsrechte, die das Recht umfassen, nicht unter Verwendung versteckter Kameras ausspioniert zu werden, wurde der Verein Tierbefreier durch eine gerichtliche Verfügung aufgefordert, die öffentliche Verbreitung der durch den Journalisten auf dem Gelände von C. realisierten Filmaufnahmen zu unterlassen und Dritten den Film auch nicht anderweitig zugänglich zu machen. Den deutschen Gerichten zufolge konnte sich Tierbefreier e.V. nicht auf das Recht auf freie Meinungsäußerung berufen, da die Art und Weise, auf die der Verein das Filmmaterial präsentiert hatte, die Regeln der intellektuellen Auseinandersetzung um Ideen nicht respektierte. Unter Berufung auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention legte Tierbefreier e.V. beim Straßburger Gericht mit der Begründung Beschwerde ein, dass die gerichtliche Verfügung eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung darstelle. Der Verein berief sich zudem auf Artikel 14 (Verbot der Diskriminierung) in Verbindung mit Artikel 10 und klagte, er sei im Vergleich zu dem Journalisten und anderen Tierschützern diskriminiert worden, denen lediglich die Verbreitung

bestimmter Filme untersagt worden war, die die Filmaufnahmen aber weiterhin in anderen Zusammenhängen veröffentlichen durften.

Der EGMR bestätigt die Feststellung, dass die Verfügung das Recht von Tierbefreier e.V. auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigt hat. Da sie jedoch gesetzlich vorgesehen war, das berechtigte Ziel verfolgte, den Ruf des Unternehmens C. zu schützen und „in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig erachtet wurde“, stellte der Gerichtshof fest, dass keine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vorlag. Der EGMR wies darauf hin, dass die nationalen Gerichte sorgfältig geprüft hatten, ob eine Entscheidung, der betreffenden Verfügung stattzugeben, gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung des Antragsstellers Tierbefreier e.V. verstoßen würde, unter voller Anerkennung der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer Debatte zu Fragen von öffentlichem Interesse. Der Gerichtshof hebt hervor, dass kein Nachweis dafür vorlag, dass die in dem Film „Vergiften für Profit“ getätigten Anschuldigungen, denen zufolge das Unternehmen C. das Gesetz systematisch missachtete, richtig seien. Des Weiteren habe Tierbefreier e.V. beim Vorgehen gegen die Unternehmenstätigkeiten von C. unlautere Mittel eingesetzt und es könne davon ausgegangen werden, dass sich dies fortsetze, sollte der Verein das Filmmaterial weiterhin nutzen dürfen. Der EGMR verwies ferner auf die Feststellungen der deutschen Gerichte, dass die weitere Verbreitung der Filmaufnahmen einen ernsten Verstoß gegen die Rechte des Unternehmens C. darstellen würde, insbesondere da die Aufnahmen von einem ehemaligen Angestellten des Unternehmens C. gemacht worden waren, der seine berufliche Position missbraucht hatte, um heimlich Filmmaterial auf dem Privatgrundstück des Unternehmens zu produzieren. Der Gerichtshof weist schließlich darauf hin, dass es sich bei der vorliegenden Beeinträchtigung nicht um strafrechtliche Sanktionen handle, sondern um eine zivilrechtliche Verfügung, die den Verein Tierbefreier e.V. daran hindere, näher definierte Filmaufnahmen zu verbreiten. Er verwies auf die Tatsache, dass Tierbefreier e.V. weiterhin in vollem Umfang berechtigt bleibe, seine Kritik zu Tierversuchen auf andere, auch einseitige Art und Weise zu äußern. Der Gerichtshof vertritt die Auffassung, dass die deutschen Gerichte eine angemessene Abwägung zwischen dem Recht von Tierbefreier e.V. auf freie Meinungsäußerung und den Interessen des Unternehmens C. am Schutz seines Rufes vorgenommen haben. Demzufolge lag keine Verletzung von Artikel 10 der Konvention für sich genommen vor. Da die deutschen Gerichte die unterschiedliche Behandlung von Tierbefreier e.V. gegenüber den anderen Tierschützern und dem Journalisten in Bezug auf das Ausmaß der zivilrechtlichen Verfügung treffend begründet hatten, vertritt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte daher ferner die Auffassung, dass kein Verstoß gegen Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 10 der Konvention vorliegt.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Fifth Section), case of Tierbefreier E.V. v. Germany, Appl. No. 45192/09 of 16 January 2014* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Tierbefreier e.V. gegen Bundesrepublik Deutschland, Beschwerde Nr. 45192/09 vom 16. Januar 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16927>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Generalanwalt: Keine Abgabe für Privatkopien bei Herunterladen von einer illegalen Quelle

In seinem Schlussantrag vom 9. Januar 2014 hat der Generalanwalt des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-435/12 geprüft, ob Kopien von illegalen Quellen unter die Privatkopienausnahme der Richtlinie 2001/29/EG (Urheberrechtsrichtlinie) fallen. Der Generalanwalt untersuchte auch die verwandte Frage, ob es im Einklang mit der Urheberrechtsrichtlinie steht, die Abgabe für Privatkopien auf der Grundlage von Kopien sowohl aus legalen als auch illegalen Quellen zu berechnen.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b der Urheberrechtsrichtlinie können Mitgliedstaaten privates Kopieren zu nichtgewerblichen Zwecken durch natürliche Personen vom Tatbestand der Urheberrechtsverletzung ausnehmen. Die Anwendung dieser Ausnahme darf jedoch die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigen und nicht unverhältnismäßig in die legitimen Interessen des Rechteinhabers eingreifen. Vor dem Hintergrund dieser Ausnahme wurde die Abgabe für Privatkopien eingeführt, deren Ziel es ist sicherzustellen, dass Rechteinhaber einen gerechten Ausgleich für Privatkopien ihrer Werke erhalten.

Die Urheberrechtsrichtlinie unterscheidet nicht ausdrücklich zwischen Werken aus legalen oder illegalen Quellen. Daraus entstand die Frage, ob kurz gesagt Artikel 5 der Urheberrechtsrichtlinie Kopien von Werken abdeckt, die aus illegalen Quellen stammen. Ein niederländisches Berufungsgericht überwies die Angelegenheit zur Vorabentscheidung an den EuGH. Nach Ansicht des Generalanwalts kann die Tatsache, dass die Urheberrechtsrichtlinie zwischen legalen und illegalen Quellen keine ausdrückliche Unterscheidung trifft, nicht bedeuten, dass der europäische Gesetzgeber beabsichtigte, den gerechten Ausgleich auf von illegalen Quellen beschaffte Werke auszuweiten. Dem liegt die Argumentation zugrunde, dass eine derartige Auslegung mit Art. 5 Abs. 5 der Urheberrechtsrichtlinie unvereinbar wäre, d.h. dass die Ausnahmen

gemäß diesem Artikel „nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden [dürfen], in denen die normale Verwertung des Werks [...] nicht beeinträchtigt wird“.

Stichting Thuiskopie, die Beklagte in dieser Rechtsache, machte geltend, die Abgabe für Privatkopien sei das einzige Instrument, dass sich wirksam mit der Veröffentlichung und Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke über illegale Quellen befasse. Die Abgabe auf Werke, die von illegalen Quellen stammen, trage somit tatsächlich zur normalen Verwertung bei, im Gegensatz zu einer Vorschrift, die jegliche Reproduktion aus illegalen Quellen untersage. Der Generalanwalt wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die niederländische Gesetzgebung das Herunterladen geschützter Werke von illegalen Quellen dulde und lediglich das Hochladen solchen Materials verbiete. Er hält dies für einen indirekten Anreiz zur massenhaften Verbreitung geschützter Werke über illegale Quellen. Es sei besser, das Herunterladen geschützter Werke zu verbieten, da dies die Notwendigkeit eines gerechten Ausgleichs von vornherein ausräumen würde.

Der Generalanwalt kam zu dem Schluss, die Abgabe für Privatkopien könne sich nicht auf die Reproduktion geschützter Werke aus illegalen Quellen erstrecken. Würde sie unter die Ausnahme für Privatkopien fallen, würde die Abgabe unverhältnismäßig steigen, was die Gefahr unausgewogener Rechte für Rechteinhaber und Nutzer geschützter Werke mit sich brächte. Der Generalanwalt befand, dass eine Abgabe für Privatkopien nur auf der Grundlage von Reproduktionen aus legalen Quellen berechnet werden könne.

• Schlussantrag des Generalanwalts Pedro Cruz Villalón, 9. Januar 2014

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16905>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Alexander de Leeuw

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Einsetzung der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste

Am 3. Februar 2014 hat die Europäische Kommission eine Gruppe europäischer Regulierungsstellen im Bereich audiovisueller Mediendienste eingerichtet. Die Gruppe besteht aus führenden Vertretern nationaler unabhängiger Regulierungsbehörden und wird die Kommission bei der Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) in einem konvergenten Medienumfeld beraten.

Medienkonvergenz hat zu einer Reihe regulatorischer Herausforderungen geführt. Die Zusammenar-

beit zwischen den unabhängigen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission ist daher von großer Bedeutung, will man praktikable Lösungen für solche Herausforderungen finden.

In ihrem Bericht 2013 empfahl die Hochrangige Gruppe für Medienfreiheit und Medienpluralismus die Schaffung eines Netzwerkes nationaler audiovisueller Regulierungsbehörden, um bewährte Praktiken auszutauschen und hohe Qualitätsstandards zu setzen (siehe IRIS 2013-2/3). Teilnehmer der öffentlichen Konsultation zur Unabhängigkeit audiovisueller Regulierungsbehörden betrachteten die Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden im Zeitalter der Medienkonvergenz ebenfalls als entscheidend (IRIS 2013-5/4). Der Rat der Europäischen Union betonte im November 2013 in Brüssel in seiner Sitzung zum Thema Medienpluralismus im digitalen Umfeld auch die Bedeutung der Zusammenarbeit und des Austauschs bewährter Praktiken unter audiovisuellen Regulierungsbehörden zur Gewährleistung einer „offenen und pluralistischen Medienlandschaft“.

Die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, Neelie Kroes, beschrieb die Einsetzung der Gruppe als großen Gewinn „sowohl für die Kommission als auch für die Regulierer der audiovisuellen Medien [...], weil dadurch ihre Unabhängigkeit gestärkt wird und alle Beteiligten besser zusammenarbeiten werden. Darauf kommt es bei der bevorstehenden Überarbeitung der EU-Vorschriften im audiovisuellen Bereich besonders an.“

Am 4. März 2014 fand in Brüssel ein erstes Treffen der Gruppe statt, bei dem ein Vorsitzender und zwei Stellvertreter gewählt wurden und die Geschäftsordnung verabschiedet wurde. Olivier Schrameck, Präsident des französischen *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel*, wurde zum Vorsitzenden gewählt, seine Stellvertreter sind Madeleine de Cock Buning, Präsidentin des niederländischen *Commissariaat voor de Media* und Jan Dworak, Präsident des polnischen *Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji*.

Die ERGA wird neben anderen Kooperationsnetzen bestehen, deren Ziele und Funktionsweisen sich gegenseitig ergänzen. Das größte unter ihnen ist die EPRA. Zudem wird die Gruppe die Arbeit des Kontaktausschusses ergänzen, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und nach Art. 29 AVMD-RL eingesetzt wurde.

• *Commission establishes a European Regulators Group for Audiovisual Media Services* (Kommission setzt Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste ein)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16906>

EN

• *Council conclusions and of the representatives of the Governments of the Member States meeting within the Council, on media freedom and pluralism in the digital environment* (Schlussfolgerungen des Rates und der Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten in der Ratssitzung zu Medienfreiheit und -pluralismus im digitalen Umfeld)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16907>

EN

• Für weitere Information Siehe EPRA Regulation News vom 12. März 2014, "Inaugural Meeting of the ERGA"

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16931>

EN FR

Annabel Brody

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AL-Albanien

Audiovisuelle Medienbehörde verabschiedet Rundfunkkodex

Am 27. Januar 2014 hat die *Autoriteti i Mediave Audiovizive* (AMA - Audiovisuelle Medienbehörde) den Rundfunkkodex für audiovisuelle Medienveranstalter verabschiedet. Die Behörde sieht in dem Kodex „einen Schritt zur weiteren Ausgestaltung des rechtlichen und sublegalen Rahmens zur Überwachung und Kontrolle der Tätigkeiten der Radio- und Fernsehveranstalter“.

Der Rundfunkkodex führt die in dem im März 2013 verabschiedeten Gesetz über die audiovisuellen Medien Nr. 97/2013 (siehe IRIS 2013-8/9) verankerten Grundsätze weiter aus. So enthält er detaillierte Vorgaben für die inhaltliche Gestaltung audiovisueller Medien, das Recht auf Schutz der Privatsphäre und den Grundsatz des öffentlichen Interesses an audiovisuellen Programmen sowie Leitlinien im Hinblick auf Nachrichten und aktuelle Sendungen.

In einem gesonderten Abschnitt zum Jugendschutz gibt der Kodex Kennzeichnungsregeln und Normen für die Darstellung von Kindern in audiovisuellen Medien vor. Desgleichen enthält er Bestimmungen über die Darstellung von Menschen mit Behinderung in audiovisuellen Medien.

Der Kodex befasst sich mit der Förderung und zunehmenden Aufnahme europäischer Werke in audiovisuelle Programme und bestimmt, dass europäische Werke und Werke unabhängiger Produzenten bei der Programmgestaltung als vorrangig erachtet werden sollten. Ein weiterer Bereich sind die Vorschriften für die Verbreitung von Werbung; sie betreffen im Wesentlichen spezifische Produkte, zeitliche Einschränkungen und Produktionsverfahren für Werbespots.

Ferner regelt der Kodex die Gründung sowie die Zuständigkeiten und Arbeitsverfahren des Beschwerderates. Dieser soll Programmbeschwerden der Öffentlichkeit prüfen und Streitigkeiten zwischen Publikum und Medien schlichten. Mit dem verabschiedeten Kodex sieht die Regulierungsbehörde sich selbst und den

Beschwerderat besser gewappnet, um die Medienveranstalter zu überwachen und Maßnahmen einzuleiten, wenn Programme gegen ethische Regeln verstoßen. Der Beschwerderat ist noch nicht gegründet, da seine Wahl eine qualifizierte Mehrheit innerhalb des Rates der Audiovisuellen Medienbehörde (AMA) erfordert; Voraussetzung hierfür ist jedoch die noch immer ausstehende Wahl der fehlenden Ratsmitglieder durch das Parlament.

• *Deklaratë për media* (Pressemittteilung von Januar 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16880>

SQ

Ilda Londo

Albanisches Medieninstitut, Tirana

Vorschlag zur Verfahrensänderung bei der Wahl der Mitglieder der Regulierungsbehörde

Am 11. Dezember 2013 hat der stellvertretende Vorsitzende des parlamentarischen Ausschusses für Bildung und öffentliche Information dem Parlament einen Vorschlag zur Änderung des Gesetzes Nr. 97/2013 vom 4. März 2013 „Über die audiovisuellen Medien der Republik Albanien“ (siehe IRIS 2013-8/9) vorgelegt. Der Vorschlag konzentriert sich auf die Änderung von Artikel 134 des Mediengesetzes, demzufolge „der/die Vorsitzende und die Mitglieder des Landesrundfunkrates, die gemäß dem geänderten Gesetz Nr. 8410 vom 30. September 1998 (siehe IRIS 1999-2/16) über den öffentlichen und privaten Rundfunk der Republik Albanien ernannt wurden, nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ihre Ämter bis zum Ende ihrer in der ursprünglichen Berufung festgelegten Amtszeit beibehalten. Die Berechnung dieser Amtszeit beginnt mit dem ersten Tag der Berufung. Freie Stellen in der Audiovisuellen Medienbehörde (AMA) werden gemäß den Bestimmungen der Artikel 8 und 9 dieses Gesetzes besetzt.“

Der Änderungsvorschlag besteht aus zwei Artikeln, die ein Verfahren zur Wahl der Mitglieder und des Vorsitzes der *Autoriteti i Mediave Audiovizive* (AMA - Audiovisuelle Medienbehörde) einleiten sollen und damit auf eine Änderung der Bestimmungen der Artikel 8, 9 und 10 des Mediengesetzes abzielen. Der Vorschlag löste eine politische Debatte mit der parlamentarischen Opposition aus, die dadurch den Fortbestand und die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde bedroht sieht. Sie beantragte die Einholung einer Expertenmeinung vonseiten der OSZE-Beauftragten für die Medienfreiheit, so dass die Aussprache darüber vertagt wurde.

Der Vorschlag kam nicht überraschend, hatte doch die amtierende Mehrheit zur Zeit der Novellierung des albanischen Mediengesetzes im März 2013 deutlich gemacht, dass sie mit der Wahl der Mitglieder der Regulierungsbehörde und des Lenkungsrates

des öffentlich-rechtlichen Senders nicht einverstanden sei. Das Begleitmemorandum zum Änderungsvorschlag spiegelt diesen Standpunkt wider und stellt fest, dass die derzeitige Struktur der Regulierungsbehörde, in der die Mitglieder und die Vorsitzende, die gemäß dem bisherigen Gesetz gewählt worden waren, ihre Ämter beibehielten, während das neue Gesetz andere Kriterien vorschreibe, nicht tragfähig sei. Weiter verweist das Memorandum darauf, dass die AMA momentan nicht beschlussfähig sei, da nur drei ihrer Mitglieder über reguläre Mandate verfügten und die amtierende Vorsitzende nicht durch Wiederwahl als Mitglied legitimiert sei, sondern lediglich ihr Vorsitzendenmandat verlängere.

• *Projektligj "Per disa ndryshime ne ligjin nr. 97/2013 Per Mediat Audiovizive ne Republikën e Shqipërisë"*. (A. Peza) (Vorschlag zur Änderung des Gesetzes über die audiovisuellen Medien, 11. Dezember 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16882>

SQ

Ilda Londo

Albanisches Medieninstitut, Tirana

AT-Österreich

OGH bejaht Leerkassettenvergütung bei Festplatten

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2013 den Rechtsstreit zur Leerkassettenvergütung bei Festplatten zur Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen. Es fehle an den relevanten Feststellungen der Tatsacheninstanzen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Vergütungssystem gemäß § 42b Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) - insbesondere im Zusammenhang mit der Rückvergütung nach § 42b Abs. 6 UrhG - als „gerechter Ausgleich“ im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 lit. b der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG (UrhRL) gelten könne. Dabei geht der OGH - insbesondere aufgrund der seit der Entscheidung 4 Ob 115/05y (Gericom) fortgeschrittenen technischen Entwicklung und der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) - bei Computerfestplatten nunmehr von einer grundsätzlichen Vergütungspflicht gemäß § 42b Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) aus.

Danach hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Leerkassettenvergütung), wenn von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Tonträger festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten ist, dass es durch Festhalten auf einem Bild- oder Tonträger nach § 42 Abs. 2 bis 7 UrhG zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt wird, und wenn

Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt.

Als Trägermaterial gelten unbespielte Bild- und Tonträger, die für derartige Vervielfältigungen geeignet oder bestimmt sind. Der Wortlaut von § 42b Abs. 1 UrhG erfasst nach dem OGH auch Computerfestplatten, wenn sie für Vervielfältigungen in einem nicht nur völlig untergeordneten Umfang verwendet werden (vgl. bereits OGH, Entscheidung vom 12.7.2005, 4 Ob 115/05y).

Grundlage dieser Bestimmung ist Artikel 5 Abs. 2 lit. b UrhRL. Danach ist ein Mitgliedstaat, der die Privatkopieausnahme vorsieht, zur wirksamen Erhebung eines gerechten Ausgleichs für die Rechteinhaber verpflichtet (vgl. EuGH, Entscheidung vom 16. Juni 2011, C-462/09 - Thuiskopie, siehe IRIS 2011-7/2). Der EuGH stellt mit Urteil vom 21. Oktober 2010 (C-567/08 - Padawan, siehe IRIS 2010-10/7) fest, dass der „gerechte Ausgleich“ zwingend auf Grundlage der Mindereinnahmen zu berechnen sei, die den Rechteinhabern infolge der Einführung der Privatkopieausnahme entstünden. Eine Vergütungspflicht soll nach Erwägungsgrund 35 UrhRL nur dann nicht bestehen, wenn dem Rechteinhaber nur ein geringfügiger Nachteil entsteht.

Während der OGH in der Entscheidung 4 Ob 115/05y (Gericom) noch davon ausgegangen war, dass externe oder interne Festplatten regelmäßig zu einem gewichtigen und nicht zu vernachlässigenden Teil auf eine Weise genutzt würden, die mit der Abgeltung für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch in keinerlei Zusammenhang stehe und für diese daher keine Vergütung nach § 42b Abs. 1 UrhG zu leisten sei, zweifelt er gegenwärtig an, dass die Rechteinhaber durch die Verwendung von Festplatten zur freien Vervielfältigung einen lediglich „geringfügigen Nachteil“ erleiden. Es sei zu berücksichtigen, dass analoge Speichermedien vom Markt verschwänden und sukzessive durch digitale ersetzt würden, die in wirtschaftlich bedeutendem Ausmaß zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke genutzt würden.

Der bloße Umstand, dass Festplatten auch zu anderen Zwecken genutzt würden (Multifunktionalität), schließe das Bestehen der Vergütungspflicht nicht aus. Für die Beurteilung der Frage, ob dem Rechteinhaber ein „gerechter Ausgleich“ im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 lit. b UrhRL zustehe, sei - ausweislich der Rechtsprechung des EuGH - ausschließlich an den Schaden anzuknüpfen, der durch die legale Vervielfältigung entstehe. Dieser Schaden hänge jedoch nicht davon ab, ob und in welchem Ausmaß ein Trägermedium neben einer Nutzung für vergütungsrelevante Zwecke auch noch zu anderen Zwecken verwendet werde. Maßgeblich sei vielmehr, ob Computerfestplatten tatsächlich in einem solchen Ausmaß für die Speicherung urheberrechtlich geschützten Materials genutzt würden, dass die Schwelle des „geringfügigen Nachteils“ im Sinne von Erwägungsgrund 35 UrhRL überschritten werde. Auch die Nutzung nur eines Bruchteils des Spei-

cherplatzes einer Festplatte könne bereits eine Vergütungspflicht nach § 42b Abs. 1 UrhG begründen.

Angesichts der wachsenden Speicherkapazitäten dieses Trägermediums könne auch bei einer nur anteiligen Nutzung nicht mehr nur von einem lediglich geringfügigen Nachteil ausgegangen werden. Ebenso sei die Sachlage zu beurteilen, wenn etwa die Hälfte der in Haushalten vorhandenen Festplatten überhaupt nicht zur Speicherung vergütungsrelevanter Inhalte verwendet werde, sofern sich aufgrund einer vorzunehmenden typisierten Betrachtungsweise eine Nutzung von Computerfestplatten in einem relevanten Ausmaß ergebe.

- Beschluss des OGH vom 17.12.2013 (4 Ob 138/13t)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16930>

DE

Melanie Zur

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

BE-Belgien

Gericht bestätigt das Recht von RTBF schriftliche Inhalte auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen

Seit 2010 liegen die Herausgeber belgischer französischsprachiger Tageszeitungen im Streit mit der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehanstalt der französischsprachigen Gemeinschaft Belgiens (RTBF). Sie werfen ihr die Ausweitung ihrer Aktivitäten auf das Internet vor, genauer gesagt die Online-Veröffentlichung nicht nur ihrer eigenen, als öffentlich-rechtlicher Rundfunksender erstellten audiovisuellen Inhalte, sondern auch schriftlicher Inhalte vor. Diese Texte stellen aus Sicht der Zeitungsherausgeber unlauteren Wettbewerb dar, da RTBF öffentliche Zuschüsse in Form der jährlichen Mittelausstattung der französischen Gemeinschaft Belgiens erhält.

Die Herausgeber hatten drei Klagen eingereicht: zum einen eine Klage vor der Europäischen Kommission im Februar 2011, deren Urteil noch aussteht, zum anderen eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat im April 2013 gegen den aktuellen Verwaltungsvertrag der RTBF mit der Regierung, der für den Zeitraum 2013-2017 gilt. Die dritte Klage war bereits im September 2010 vor dem Handelsgericht von Charleroi erhoben worden.

Ende 2011 hatte das Handelsgericht von Charleroi die Klage der Herausgeber abgewiesen. Letztere legten Berufung ein. Am 20. Januar 2014 erging nun das Urteil des Berufungsgerichts von Mons: Es bestätigt die bisher ergangenen Urteile und weist damit seinerseits die Klage der Herausgeber ab.

Die Herausgeber führten in ihrer Klage an, RTBF überschreite ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag, indem sie schriftliche Inhalte auf ihrer Internetseite veröffentliche. Das Berufungsgericht erklärte zu diesem Punkt, der Begriff „öffentlich-rechtlicher Auftrag“ entwickle sich stetig weiter, sodass eine teleologische und keine wortwörtliche Auslegung des in der Satzung festgelegten Zwecks juristischer Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere von RTBF, vorgenommen werden müsse. Da die schriftlichen Inhalte im Vergleich zu den audiovisuellen Beiträgen lediglich eine untergeordnete Rolle spielten, werde weder der Gesellschaftszweck noch der öffentlich-rechtliche Auftrag von RTBF überschritten.

Die Zeitungsherausgeber warfen RTBF zudem vor, sie nutze ihre schriftlichen Inhalte zu kommerziellen Zwecken, indem sie Einnahmen aus kommerzieller Werbung, die die Texte begleite, erziele. Das Gericht stellt fest, dass der aktuelle Verwaltungsvertrag von RTBF ausdrücklich das Ausstrahlen von Werbung nicht nur im Radio und Fernsehen, sondern auch im Internet zulasse und somit das Argument der Herausgeber nicht zulässig sei. Da die schriftlichen Inhalte nicht widerrechtlich seien, sei auch deren kommerzielle Nutzung legal.

Und schließlich beanstandeten die Herausgeber vor dem Berufungsgericht, die Nutzung der jährlichen Mitteleinstellung von RTBF für Veröffentlichungen von Texten im Internet stelle eine neue staatliche Beihilfe dar, die folglich der Europäischen Kommission hätte gemeldet werden müssen. Das Gericht wies dieses Argument ab: Bei der Internetaktivität von RTBF handle es sich nicht um eine neue Aktivität im Sinne des AEUV, sondern lediglich um eine natürliche Weiterentwicklung des betreffenden Marktes. Eine Meldung der finanziellen Mittel bei der EU-Kommission sei somit nicht erforderlich.

Es bleibe die Frage nach der Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfen für RTBF mit den Bestimmungen des AEUV: Diese Frage aber, so das Gericht, liege im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Europäischen Kommission. Da die Herausgeber diesbezüglich Klage bei der EU-Kommission erhoben hätten, werde sich Letztere wohl demnächst zu diesem Punkt äußern.

Es scheint nicht ausgeschlossen, dass die Herausgeber gegen das Urteil des Berufungsgerichts von Mons Kassationsbeschwerde einlegen werden.

François Jongen
Katholische Universität zu Löwen

BG-Bulgarien

Offshore-Firmen dürfen künftig keine Rundfunklizenzen halten

Im Januar 2014 ist das Gesetz „Über die Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu Gesellschaften mit Zulassung in Niedrigsteuergebieten, ihnen nahestehenden Personen, und dem wirtschaftlichen Eigentümer“ (auch unter der Kurzbezeichnung „Offshore-Firmen-Gesetz“ bekannt) im Amtsblatt Nr. 1 (Ausgabe vom 3. Januar 2014) verkündet worden.

Artikel 3 Punkt 20 des Gesetzes besagt, dass in Niedrigsteuergebieten zugelassene Gesellschaften oder ihnen nahestehende Personen keine Rechtspersonen gründen bzw. direkte oder indirekte Anteile an Rechtspersonen erwerben dürfen, die eine Rundfunklizenz gemäß dem Rundfunkgesetz beantragen oder erhalten haben.

Diese rechtliche Bestimmung gilt nicht in folgenden Fällen:

1. wenn die Unternehmensanteile an einem regulierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder an anderen Märkten gehandelt werden, die Sonderregelungen wie etwa den Bestimmungen des Sozialversicherungsgesetzbuchs, des Gesetzes über das öffentliche Angebot von Wertpapieren oder des Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und andere Anlageträger unterliegen und bei denen die tatsächlichen Eigner und Personen gemäß der einschlägigen Sondergesetzgebung offengelegt werden;
2. wenn das in einem Niedrigsteuergebiet zugelassene Unternehmen einem Wirtschaftskonzern angehört, dessen Muttergesellschaft ihren Steuersitz im Hoheitsgebiet eines Staates hat, mit dem die Republik Bulgarien ein rechtswirksames Doppelbesteuerungsabkommen oder ein rechtswirksames Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen geschlossen hat;
3. wenn das in einem Niedrigsteuergebiet zugelassene Unternehmen einem Wirtschaftskonzern angehört, dessen Mutter- oder Tochtergesellschaft in Bulgarien steueransässig ist und ihre tatsächlichen Eigner offengelegt hat oder an einem regulierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gehandelt wird;
4. wenn das Unternehmen direkt oder indirekt als Verleger von Periodika der Druckindustrie partizipiert und gemäß Artikel 4 des Gesetzes über die Hinterlegungspflicht für Produkte der Druckindustrie Angaben zu den tatsächlichen Eignern vorgelegt hat. Wurde die

Ausnahmeregelung nach Artikel 4 aufgrund falscher Angaben beantragt, wird der Rundfunklizenzantrag abgelehnt oder die Lizenz widerrufen.

Das Gesetz trat zum 1. Januar 2014 in Kraft. Rechtspersonen, auf die die Verbotsbestimmungen des Gesetzes Anwendung finden, müssen ihre Tätigkeiten binnen sechs Monate nach dessen Inkrafttreten in Einklang mit den Vorschriften bringen. Nach Ablauf der Frist werden die Lizenzen im Falle der Nichterfüllung dieser Pflicht aberkannt.

• Закон за икономическите и финансовите отношения с дружествата, регистрирани в юрисдикции с преференциален данъчен режим, свързаните с тях лица и техните действителни собственици, В сила от 01.01.2014 г. Обн. ДВ. бр. 1 от 3 Януари 2014г. (Gesetz über die Wirtschafts- und Finanzbeziehungen mit in Niedrigsteuergeländen niedergelassenen Gesellschaften, ihnen nahestehenden Personen und ihren wirtschaftlichen Eigentümern, Amtsblatt Nr. 1 vom 3. Januar 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16883>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

CY-Zypern

Gleichstellungsklage einer Präsidentschaftskandidatin abgewiesen

Am 13. Januar 2014 hat das Oberste Gericht Zyperns die Revisionsklage einer Präsidentschaftskandidatin gegen den öffentlich-rechtlichen Sender wegen „Ungleichbehandlung einer Präsidentschaftskandidatin gegenüber den drei Hauptbewerbern“ abgewiesen. Die Ablehnung wurde mit der Gegenstandslosigkeit der Anfechtung und dem mangelnden Nachweis eines persönlichen Interesses seitens der Kandidatin begründet. Die Entscheidung folgte einer einstweiligen Verfügung, die vor den Präsidentschaftswahlen im Februar 2013 erlassen worden war.

Die Klägerin hatte für die Präsidentschaftswahlen kandidiert und gegen die Entscheidung des zyprischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters (341361364371377306311375371372'377 Τδρυμα Κύπρου - RIK) geklagt, der ihren schriftlichen Antrag auf Gleichstellung gegenüber den drei Hauptkandidaten, also Gewährung einer identischen Sendezeit, abgelehnt hatte.

In seiner Erwiderung auf den Antrag der Klägerin hatte sich der Veranstalter allerdings bereit erklärt, über ihre Aktivitäten zu berichten, und ihr Sendezeit zur Vorstellung ihres Wahlprogramms einzuräumen. In ihrer Klage beim Obersten Gericht beantragte die Klägerin, die Entscheidung des Rundfunkveranstalters solle für gesetzwidrig erklärt und aufgehoben werden.

Die Klägerin sah im Vorgehen von RIK einen Verstoß gegen den Gleichstellungsgrundsatz gemäß Artikel 28

der zyprischen Verfassung sowie gegen die Bestimmungen des Rundfunkgesetzes. Sie vertrat die Auffassung, die Entscheidung von RIK würde ihre Wahlkampfchancen mindern und das Wahlergebnis beeinträchtigen, und ersuchte das Gericht, die vorläufige Einstellung der Unterlassungen von RIK bis zur Vorlage eines abschließenden Urteils zu verfügen. RIK entgegnete, Unterlassungen könnten grundsätzlich nicht ausgesetzt werden. Eine „vorläufige Einstellung“ im Sinne einer Zuweisung von Sendezeit würde nicht der Aufrechterhaltung der bisherigen Sachlage dienen, sondern diese vielmehr drastisch zugunsten der Klägerin verändern. Zudem würden damit die Ausgewogenheit der Programmgestaltung des Senders vor den Wahlen gestört und dem öffentlichen Interesse gravierender Schaden zugefügt.

In einer am 30. Januar 2013 vorgelegten Vorabentscheidung verwies das Oberste Gericht auf ähnliche Rechtssachen, laut denen eine Unterlassung nur mit dem Ziel der Aufrechterhaltung eines Status quo, nicht aber zu dessen Änderung verfügt werden könne. Dies gelte in Fällen, in denen die zu unterlassende Handlungsweise eindeutig gesetzwidrig sei oder auch, wenn die Durchsetzung eines Beschlusses dem Kläger/der Klägerin erwiesenermaßen einen nicht wieder gutzumachenden Schaden zufüge. Im vorliegenden Fall würde eine solche Maßnahme nicht der Aufrechterhaltung eines Status quo dienen, sondern den Rundfunkveranstalter zu positiven Aktionen zwingen. Aus diesen Gründen wurde die Unterlassungsklage gegen den Veranstalter abgewiesen.

In seinem abschließenden Urteil verwies das Oberste Gericht auf den Grundsatz, dass ein Verfahren grundsätzlich eingestellt werden könne, wenn die Rechtsache aufgrund der Umstände gegenstandslos werde, sofern dem Kläger/der Klägerin kein Schaden erwachse. Diesbezüglich müsse der Kläger/die Klägerin sein/ihr persönliches Interesse an dem Verfahren nachweisen. Angesichts der angeführten Fakten und aufgrund der Tatsache, dass die Wahlkampfzeit und die entsprechenden Aktivitäten abgelaufen waren, ohne dass die Klägerin eine Schädigung geltend gemacht hatte, entschied das Gericht, die Klage abzuweisen.

• ΑΝΩΤΑΤΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΚΥΠΡΟΥ ΑΝΑΘΕΩΡΗΤΙΚΗ 324331332321331337324337343331321, ΥΠΟΘΕΣΗ 321341. 128/2013, 13 1361375377305361301 371377305, 2014 (Entscheidung des Obersten Gerichts vom 13. Januar 2014 - Revisionsgerichtsbarkeit, Rechtssache 128/2013, Praxoula Antoniadou gegen Rundfunkveranstalter)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16884>

EL

Christophoros Christophorou
Politik-Analyst, Medien- und Wahlexperte

DE-Deutschland

Filmabgabe nach FFG verfassungskonform

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 28. Januar 2014 die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des Filmförderungsgesetzes (FFG) zur Filmabgabe bestätigt.

Zunächst stellt das BVerfG klar, dass für die gesetzliche Regelung der Abgabenerhebung gemäß Art. 72, 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (GG) der Bundesgesetzgeber zuständig ist. Gegner der Abgabe hatten vorgetragen, es handle sich um Kulturgesetzgebung, eine originäre Zuständigkeit der Länder. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes entfällt laut BVerfG jedoch nicht dadurch, dass dieser mit wirtschaftsbezogenen Regelungen zugleich kulturelle Zwecke verfolge. Dies sei unschädlich, solange der Schwerpunkt des Gesetzes wirtschaftsrechtlicher Natur sei. Seinem objektiven Regelungsgehalt nach sei das FFG auf die Förderung der deutschen Filmwirtschaft und des deutschen Films ausgerichtet. Die Vorschriften betreffen somit den Film als Wirtschaftsgut sowie die ihn produzierenden und verwertenden Wirtschaftszweige.

Weiter führte das BVerfG aus, dass zwar § 1 Abs. 1 Satz 1 FFG auch die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films zum Förderziel des Gesetzes bestimme, dies jedoch nichts am grundsätzlich wirtschaftlichen Regelungsgehalt ändere. Die Fördervoraussetzungen knüpfen überwiegend an den wirtschaftlichen Erfolg des Films an.

Ein Bundesgesetz sei auch im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich. Die Einschätzung des Gesetzgebers, die Regelungen seien erforderlich zugunsten einer standortunabhängigen Filmförderung, einer effizienten Beratung der Bundesregierung bei der Wahrnehmung filmpolitischer Außenkompetenzen, der Sicherung einer marktgerechten Verwertung der Filme und der Sicherung der Finanzierung durch eine bundesweit erhobene Abgabe, könne nicht beanstandet werden.

Das FFG genügt nach der Beurteilung des BVerfG auch den finanzverfassungsrechtlichen Anforderungen. Die Filmabgabe sei eine nichtsteuerliche, gegenleistungsunabhängige Sonderabgabe. Die Erhebung der Abgabe zur Filmförderung diene einem über die bloße Mittelbeschaffung hinausgehenden Sachzweck. Die mit der Abgabe belasteten Untergruppen der Kinobetreiber (§ 66 FFG), der Programmanbieter und gleichgestellten Lizenzrechtinhaber der Videowirtschaft (§ 66a FFG) sowie der Fernsehveranstalter (§ 67 FFG) bildeten als Vermarkter von Kinofilmen eine homogene, durch eine spezifische Nähe zum Sachzweck der Abgabe verbundene Gruppe, der eine gewisse

Finanzierungsverantwortung zukomme. Die besondere Sachnähe und Finanzierungsverantwortung sei in der Gemeinsamkeit ihrer Interessen an der Struktur der deutschen Filmwirtschaft und am Erfolg des deutschen Films begründet. Dass die Abgabe drei verschiedene Teilgruppen betreffe, zwischen denen nicht nur gewisse Unterschiede, sondern auch ein Konkurrenzverhältnis bestehe, schließe die Annahme einer Gruppenhomogenität nicht aus, da zugleich ein gemeinsames Interesse im Hinblick auf den Abgabenzweck gegeben sei.

Die Nichteinbeziehung der Verwerter von Musikrechten und der Merchandising-Unternehmen sei gerechtfertigt. Diese würden nur Einzelaspekte des jeweiligen Films, nicht hingegen den Film als Ganzes verwerten und so nur mittelbar am Erfolg des Films partizipieren.

Des Weiteren, so das BVerfG, stehe der Verfassungsmäßigkeit der Abgabenregelung des § 66 FFG nicht entgegen, dass es im betroffenen Jahr 2004 an einer näher bestimmten Abgabepflicht der Untergruppe der Fernsehveranstalter fehlte. Durch die FFG-Novelle 2010 sei dieser Mangel behoben worden (siehe IRIS 2010-8/22). Hierin liege keine verfassungswidrige Rückwirkung, da die rückwirkende Rechtsänderung im Ergebnis keine nachteiligen Rechtsfolgen nach sich gezogen habe.

Das BVerfG hielt zudem fest, dass die Vergabekommission der Filmförderungsanstalt (§ 7 FFG) hinreichend demokratisch legitimiert sei. Die personelle Legitimation sei zwar reduziert, dies sei jedoch angesichts der kreativ-künstlerischen Sachnähe der Kommission gerechtfertigt.

• Urteil des BVerfG vom 28. Januar 2014 (2 BvR 1561/12, 2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12, 2 BvR 1564/12)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16910>

DE

Melanie Zur

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

BGH lässt Kopplung von Produktabsatz und Gewinnspiel in Fernsehwerbung zu

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 12. Dezember 2013 (Az. I ZR 192/12) die Kopplung eines Gewinnspiels mit dem Verkauf der Produkte in einer Fernsehwerbung für Süßigkeiten für zulässig erachtet. Dies setzt jedoch voraus, dass der strenge Sorgfaltsmaßstab des § 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) keine Anwendung findet, weil die Werbung nicht nur die Gruppe Minderjähriger betrifft.

Dem Fall lag eine Fernsehwerbung für ein Gewinnspiel zugrunde, an dem nur teilnehmen konnte, wer die erworbenen Süßigkeiten zuvor gekauft hatte. Der Wer-

bespot zeigte den Moderator Thomas Gottschalk in einem Supermarkt mit zwei Familien mit Kindern. Beim Kauf von fünf Packungen der beworbenen Süßigkeiten zum Preis von etwa EUR 1 und Einsendung der Kassenbons nahmen die Käufer an einer Verlosung teil und konnten einen von 100 "Goldbärenbarren" im Wert von je EUR 5.000 gewinnen.

Das klagende Unternehmen - wie die Beklagte Herstellerin von Fruchtgummi - erachtete die Werbung als wettbewerbswidrig, weil sie die geschäftliche Unerfahrenheit Minderjähriger ausnutze und die Teilnahme am Gewinnspiel vom Erwerb der Ware abhängig macht. Dies sei eine unlautere geschäftliche Handlung im Sinne des § 4 Nr. 6 UWG. In den Vorinstanzen Landgericht Köln (8. Februar 2012, Az. 84 O 215/11) und Oberlandesgericht Köln (21. Februar 2012, Az. 6 U 53/12) war die Klägerin erfolgreich. Minderjährige könnten nach Auffassung der Vorinstanzen zum Kauf über Bedarf veranlasst werden. Deshalb sei der strenge Sorgfaltsmaßstab des § 3 Abs. 2 Satz 3 UWG bei der Beurteilung des Falls zugrunde zu legen und auf die Sicht von Kindern und Jugendlichen abzustellen.

Der erste Zivilsenat des BGH folgte dieser Ansicht nicht, hob das Berufungsurteil auf und wies die Klage ab. Zwar könnten Gewinnspielkopplungen im Einzelfall gemäß § 4 Nr. 6 UWG als unlautere geschäftliche Handlung verboten sein, wenn sie gegen die berufliche Sorgfaltspflicht verstoßen. Hier liege jedoch keine unlautere geschäftliche Handlung vor. Der Sorgfaltsmaßstab des § 3 Abs. 2 Satz 3 UWG finde keine Anwendung, weil die Produkte bei Kindern und Erwachsenen gleichermaßen beliebt seien. Ein an den Verkauf der Süßigkeiten gekoppeltes Gewinnspiel ist deshalb nach Ansicht des BGH voraussehbar geeignet, auch das Einkaufsverhalten von Erwachsenen zu beeinflussen. Deshalb komme es für die Beurteilung des Streitfalls auf die Sicht des durchschnittlichen Verbrauchers an.

Auf dieser Grundlage verstoße die beanstandete Fernsehwerbung nicht gegen die berufliche Sorgfalt. Die Kosten der Gewinnspielteilnahme würden deutlich und das beklagte Unternehmen suggeriere auch keine unzutreffenden Gewinnchancen.

Überdies verstoße der Werbespot auch nicht gegen weitere, speziell dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienenden Vorschriften des Wettbewerbsrechts. Die Werbung enthalte keine unmittelbare Kaufaufforderung an Kinder im Sinne von Nr. 28 des Anhangs nach § 3 Abs. 3 UWG und sei auch nicht gemäß § 4 Nr. 2 UWG geeignet, die geschäftliche Unerfahrenheit Minderjähriger in unlauterer Weise auszunutzen.

• Pressemitteilung des BGH vom 12. Dezember 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16917>

DE

Ingo Beckendorf
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

BGH verneint Störerhaftung für Filesharing volljähriger Kinder

Mit Urteil vom 8. Januar 2014 (Az. I ZR 1169/12) hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) entschieden, dass Eltern nicht für Urheberrechtsverletzungen ihrer volljährigen Kinder haften, soweit sie hiervon keine konkrete Kenntnis haben.

Die klagenden Rechteinhaber, vier führende deutsche Tonträgerhersteller, waren gerichtlich gegen den Beklagten vorgegangen. Im Jahr 2006 waren laut Klageschrift rund 3.750 Musikdateien durch seinen damals 20-jährigen Stiefsohn in Tauschbörsen angeboten worden. Nach erfolgter Abmahnung hatten die Rechteinhaber vom Stiefvater Anwalts- und Abmahnkosten von rund EUR 3.500 gefordert, da dieser Pflichten zur Kontrolle seines Sohn verletzt habe.

In den Vorinstanzen hatten sowohl das Landgericht Köln (Urteil vom 24. November 2010 - 28 O 202/10) als auch das Oberlandesgericht Köln (Urteil vom 22. Juli 2011 - 6 U 208/10) den Klagen der Rechteinhaber stattgegeben. Die Eltern treffe auch dann eine Kontroll- und Aufklärungspflicht gegenüber volljährigen Familienmitgliedern, wenn sie keinerlei Hinweis auf zurückliegende oder bevorstehende Urheberrechtsverletzungen hätten, so die Vorinstanzen.

Dieser Rechtsprechung widersprach der BGH. Die genannten Pflichten könnten einen Anschlussinhaber erst dann treffen, wenn er konkrete Kenntnis von einer drohenden Rechtsverletzung durch volljährige Familienmitglieder habe, beispielsweise nach erfolgter Mahnung. Eine grundsätzliche Kontroll- und Aufklärungspflicht unabhängig von konkreten Indizien stehe in Widerspruch zu dem zwischen Familienangehörigen bestehenden besonderen Vertrauensverhältnis. Auch führe die Eigenverantwortung Volljähriger dazu, dass ihnen ein Internetanschluss grundsätzlich ohne die Pflicht zur Kontrolle oder Belehrung überlassen werden dürfe.

• Pressemitteilung des Gerichtshofs Nr. 5/2014
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16918>

DE

Tobias Raab
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

BVerwG: ProSiebenSat.1-Übernahme durch Axel Springer medienrechtlich unbedenklich

Mit Urteil vom 29. Januar 2014 (Az. 6 C 2.13) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die 2006 beabsichtigte Übernahme der ProSiebenSat.1 Media AG

durch die klagende Axel Springer AG als medienrechtlich unbedenklich beurteilt und damit letztinstanzlich festgestellt, dass die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) die Übernahme seinerzeit zu Unrecht verweigerte.

Im Jahr 2005 beabsichtigte die Klägerin, die ProSiebenSat.1 Media AG (Alleingesellschafterin der Sender Sat.1, ProSieben, Kabel 1, 9Live und N24) zu übernehmen und zeigte dies bei der zuständigen Landesmedienanstalt, der BLM, an. Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) der Landesmedienanstalten kam nach einer Prüfung der Sachlage zu der Erkenntnis, dass es in Anbetracht der starken Stellung der Axel Springer AG im Pressebereich und dem Zuschaueranteil der ProSiebenSat.1 Media AG zu einer marktbeherrschenden Stellung im Fernsehsektor kommen könnte. Die BLM verweigerte der Klägerin daraufhin 2006 die beabsichtigte Übernahme.

Nachdem sich die Übernahmepläne der Klägerin erledigt hatten, beantragte sie im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Fortsetzungsfeststellungsklage die Feststellung, dass ihr die medienrechtliche Unbedenklichkeitsbestätigung zu Unrecht verweigert worden war. Dieser Klage gab zunächst der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 15. Februar 2012 (Az. 7 BV 11.285, siehe IRIS 2012-4/15) statt. Dieser Rechtsauffassung hat sich nun auch das BVerwG angeschlossen. Die rechtlich geregelten Schwellenwerte für die Beurteilung einer marktbeherrschenden Stellung liegen bei einem erreichten Zuschaueranteil von 25 %. Da der Marktanteil der ProSiebenSat.1 Media AG nach Abzug der Fensterprogramme und Sendezeiten Dritter bei lediglich rund 17 % lag, sei die gesetzlich vorgeschriebene Stellung derart deutlich unterschritten gewesen, dass die Aktivitäten der Klägerin auf anderen medienrelevanten Märkten nicht mehr geeignet gewesen seien, die Annahme einer vorherrschenden Meinungsmacht zu rechtfertigen. Je weiter der Schwellenwert von 25 % Zuschaueranteil unterschritten werde, desto weniger könne eine vorherrschende Meinungsmacht auch unter Einbeziehung von Aktivitäten auf anderen medienrelevanten Märkten angenommen werden.

• Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 9/2014 (BVerwG 6 C 2.13) vom 29. Januar 2014
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16912>

DE

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BVerfG sieht „Durchgeknallte Frau“ nicht von Meinungsfreiheit gedeckt

Die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat mit Beschluss vom 11.

Dezember 2013 (1 BvR 194/13) entschieden, dass die Bezeichnung als „durchgeknallte Frau“ auf einem Internetportal nicht mehr vom Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt sei.

Die Beschwerdeführerin ist ehemalige Landrätin und bayerische Landtagsabgeordnete, die Ende 2006 für das Magazin *Playboy* posierte. Die Fotos wurden 2007 veröffentlicht.

Die Beklagte des Ausgangsverfahrens hatte die Bilder auf ihrer Internetseite übernommen. Mit diesen Fotos veröffentlichte sie einen Text, der unter anderem den folgenden Kommentar enthielt:

„Ich sage es Ihnen: Sie sind die frustrierteste Frau, die ich kenne. Ihre Hormone sind dermaßen durcheinander, dass Sie nicht mehr wissen, was wer was ist. Liebe, Sehnsucht, Orgasmus, Feminismus, Vernunft. Sie sind eine durchgeknallte Frau, aber schieben Sie Ihren Zustand nicht auf uns Männer.“

Im Ausgangsverfahren begehrte die Beschwerdeführerin von der Beklagten die Unterlassung verschiedener Einzeläußerungen, unter anderem der Bezeichnung als „durchgeknallte Frau“ (als Zusammenfassung der vorangegangenen Absätze) sowie eine angemessene Geldentschädigung. Während sie in der ersten Instanz erfolgreich war, wies die Berufungsinstanz die Klage insgesamt ab.

Hiergegen erhob die Politikerin Verfassungsbeschwerde, in der sie die Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG rügte. Das BVerfG stellte zunächst fest, dass die angegriffene Entscheidung die Beschwerdeführerin in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletze, soweit darin die Äußerung „eine durchgeknallte Frau“ als rechtmäßig qualifiziert wird. Bei der Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit der Beklagten nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Beschwerdeführerin habe die Berufungsinstanz die persönliche Ehre als in Art. 5 Abs. 2 GG ausdrücklich genannte Schranke übersehen. Weil bei solchen Beurteilungen keinerlei Zusammenhang mit einer öffentlichen Auseinandersetzung oder mit dem Verhalten der Beschwerdeführerin bestehe, betrachtete das Gericht sie als rein spekulative Behauptungen über den Kern ihrer Persönlichkeit als Privatperson und als Beurteilungen, die thematisch den innersten Intimbereich betreffen. Angesichts dessen kann sich die Meinungsfreiheit nicht durchsetzen.

Das BVerfG vertrat die Auffassung, die Berufungsinstanz habe in diesem Fall das Ausmaß der Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beschwerdeführerin nicht ausreichend erfasst. In der Konsequenz wurde die Entscheidung insoweit aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Oberlandesgericht München zurückverwiesen.

• Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Dezember 2013
(Az. 1 BvR 194/13)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16911>

DE

Cristina Bachmeier

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

LG Hamburg verurteilt Google zur Filterung von Suchergebnissen

Medienberichten zufolge hat das Landgericht Hamburg mit Urteil vom 24. Januar 2014 (Az. 324 O 264/11) den Suchmaschinenbetreiber Google Inc. dazu verpflichtet, in seinen Suchergebnissen zukünftig sechs heimlich aufgenommene Bilder nicht mehr aufzuführen, auf denen der Kläger bei sexuellen Handlungen mit Prostituierten zu sehen ist.

Die Bilder hatten Dritte rechtswidrig angefertigt und erstmals 2008 im Internet veröffentlicht. Der Betroffene hatte sich vor Gerichten in 23 Ländern erfolgreich gegen die Verbreitung der Bilder gewehrt. Obgleich der Kläger auch Google mehrfach aufgefordert hatte, die Verbreitung der Bilder zu verhindern, erschienen die Fotos weiterhin in den Suchergebnissen von Google.

Google wies darauf hin, dass der Suchmaschinenbetreiber die Inhalte nicht selbst bereitstelle, sondern nur helfe, sie zu finden. Eine Filterung der Suchergebnisse sei einerseits technisch nicht möglich und stünde darüber hinaus nicht in Einklang mit dem Gebot der Netzneutralität. Zudem würde eine Filterung das Auffinden der Fotos lediglich erschweren. Eine Depublikation könne nur beim originären Verbreiter erwirkt werden.

Das Landgericht Hamburg sah in der Verbreitung der Bilder eine offenkundige Persönlichkeitsrechtsverletzung, für die Google als Störer auf Unterlassung haften müsse, da der Suchmaschinenbetreiber die Bilder auch nach mehrfacher Aufforderung nicht aus den Suchergebnissen herausgefiltert habe. Dass dies technisch nicht möglich sei, wie Google behauptet, sah das Gericht als unsubstantiiert an und verurteilte daher den Suchmaschinenbetreiber zur Unterlassung der Verbreitung, ohne die konkrete Form der Umsetzung der Unterlassung anzuordnen.

Google hat angekündigt, gegen das Urteil in Berufung gehen zu wollen.

Martin Rupp

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OLG Köln begrenzt Zitatrecht des § 51 UrhG bei Filmausschnitten auf YouTube

Mit Urteil vom 13. Dezember 2013 (Az. 6 U 114/13) hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln entschieden, dass das Zitatrecht nach § 51 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) nicht jede Form der kritischen Auseinandersetzung mit Filmwerken umfasst. Es bleibt daher urheberrechtlich unzulässig, auf der Grundlage rein pauschaler Kritik Filmausschnitte eines geschützten Werkes über YouTube zu verbreiten.

Der Urheber eines Dokumentarfilms war gegen den Betreiber eines YouTube-Kanals vorgegangen, der ein Video auf der Plattform YouTube veröffentlicht hatte, in dem Ausschnitte aus besagtem Dokumentarfilm gezeigt und beiläufig kommentiert wurden.

Neben einer Vielzahl streitiger Punkte zwischen den Parteien, insbesondere im Hinblick auf die Betreibereigenschaft hinsichtlich des YouTube-Kanals, behandelt das Urteil ganz wesentlich die Tatbestandsvoraussetzungen des Zitatrechts nach § 51 UrhG. Der Betreiber des YouTube-Kanals berief sich hilfsweise auf dieses Zitatrecht. Die Zitierfreiheit darf laut OLG nicht als Vehikel zur Veröffentlichung eines Werkes oder von Teilen desselben instrumentalisiert werden. Daher reiche es nicht aus, die Zitate in einer unstrukturierten Weise einzufügen und anzuhängen. Die Zitate müssen vielmehr in einem innerem Zusammenhang mit den Gedanken des Zitierenden stehen.

Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (insbesondere zum Urteil „TV-Total“ vom 20. Dezember 2007 - Az. I ZR 42/05) macht das OLG Köln deutlich, dass ein Zitat grundsätzlich als Beleg oder Grundlage eigener Ausführungen dienen muss. Auch dort, wo im Ansatz eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk stattfindet, reicht pauschale Kritik an einzelnen Aspekten des Werks nicht aus.

Im Rahmen des hochgeladenen Videos wurde auch ein Foto eingeblendet, auf dem die Person des Urhebers zu sehen war. Die Frage, ob bezüglich des Bildes das Zitatrecht greift, ließ das Gericht offen. Ein Zitat nach § 51 UrhG setzt voraus, dass das zitierte Werk mit Willen des Urhebers erschienen ist oder veröffentlicht wurde, was hier schon nicht der Fall war.

Das vorinstanzliche Landgericht Köln hatte mit Urteil vom 6. Juni 2013 (Az. 14 O 55/13) in gleicher Weise entschieden.

• Urteil des OLG Köln vom 13. Dezember 2013 (Az. 6 U 114/13)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16913>

DE

Martin Rupp

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OLG Köln weist Klage gegen Tagesschau-App ab

Mit Urteil vom 20. Dezember 2013 hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln eine Klage von elf Zeitungsverlagen gegen die Tagesschau-App (Az. 6 U 188/12) zurückgewiesen und diese als zulässiges Medienangebot beurteilt. Das Landgericht (LG) Köln hatte der Klage erstinstanzlich stattgegeben (Urteil vom 27. September 2012, Az. 31 O 360/11, siehe IRIS 2012-10/8).

Das LG Köln hatte geurteilt, dass sich die Tagesschau-App vom Angebot auf der Webseite „tagesschau.de“ unterscheidet und durch eine presseähnliche Ausgestaltung gegen § 11d Abs. 2 Nr. 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) verstoße. Dem widersprach der zuständige 6. Zivilsenat des OLG Köln. Bei der Tagesschau-App handle es sich lediglich um eine mobile Übertragungsform des Online-Angebots „tagesschau.de“, welches mit diesem inhaltlich gleich sei.

Somit umfasse der 2010 durchgeführte Drei-Stufen-Test und die damals erteilte Freigabe der Webseite durch die Niedersächsische Staatskanzlei auch die Tagesschau-App. Mit der damaligen Freigabeentscheidung sei ausdrücklich eine Presseähnlichkeit geprüft und aufgrund des Einsatzes medientypischer Gestaltungselemente wie Bewegtbilder, interaktive Module, Audio-Elemente und einer dynamischen Aktualisierung verneint worden.

An diese rechtliche Bewertung sei auch das Gericht gebunden, da eine erneute Prüfung zur Folge habe, dass die im Drei-Stufen-Test getroffenen Bewertungen in Frage gestellt würden und das 2010 durchlaufene Prüfverfahren keinerlei Wirkung mehr entfalten könne.

Da der Frage der wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen der §§ 11d und 11f RStV eine grundsätzliche Bedeutung beizumessen sei, hat der Senat eine Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

• Urteil des OLG Köln (Az. 6 U 188/12) vom 20. Dezember 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16914>

DE

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OLG Nürnberg zur Unzulässigkeit von Abmahnwellen

Die Klage gegen ein Unternehmen auf Unterlassung und Zahlung von Abmahnkosten wegen Wettbewerbsverstoßes gegen die Impressumspflicht auf einer Internetplattform (hier: Facebook) ist gemäß § 8 Abs. 4

UWG unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände rechtsmissbräuchlich ist. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg in seinem Endurteil vom 12. November 2013 (Az. 3 U 348/13) entschieden. Ein Rechtsmissbrauch liegt danach insbesondere dann vor, wenn die Abmahnung und die Unterlassungsklage nur den Zweck haben, einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

In dem zu beurteilenden Fall hatte ein IT-Unternehmen über eine Anwaltskanzlei innerhalb von acht Tagen mindestens 199 Abmahnungen wegen Verstoßes gegen die Impressumspflicht aus § 5 TMG an andere Unternehmen verschicken lassen. Eines der abgemahnten Unternehmen weigerte sich, der Abmahnung nachzukommen und wurde daraufhin gerichtlich in Anspruch genommen. Das Gericht entschied, von einem rechtsmissbräuchlichen Verhalten des abmahnenden Unternehmens sei dann auszugehen, wenn die Abmahnwelle in keinem vernünftigen Verhältnis zur gewerblichen Tätigkeit des werbenden Unternehmens stehe.

Nach Auffassung des OLG liegt ein Rechtsmissbrauch nicht im reinen Umfang der Abmahntätigkeit begründet. Vielmehr sei eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich. Zu den Indizien für einen Verstoß gegen § 8 Abs. 4 UWG zähle aber die Tatsache, dass das abmahnende Unternehmen bis auf zwei anhängige Verfahren keinen Unterlassungsanspruch gerichtlich verfolgt habe. Als weiteres Anzeichen für einen Rechtsmissbrauch sei zu werten, wenn das abmahnende Unternehmen eine Suchsoftware zur leichten Auffindbarkeit abmahnfähiger Diensteanbieter entwickelt hat. Habe das abmahnende Unternehmen zudem an der Verfolgung des Wettbewerbsverstoßes kein nennenswertes wirtschaftliches Interesse, sei dies ebenfalls ein Indiz für die Rechtsmissbräuchlichkeit der Abmahnungen.

Im Hinblick auf das wirtschaftliche Interesse hob das Gericht die schwache Finanzlage des abmahnenden Unternehmens hervor. Das Stammkapital habe EUR 25.000 betragen. Das Unternehmen habe bis zu der Abmahnwelle einen Gewinn in Höhe von EUR 41.000 erzielt. Für die Abmahnungen sind hingegen angeblich Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 53.000 entstanden, was nach Ansicht des Gerichts allein schon auf einen Rechtsmissbrauch hindeutet. Dazu sei noch das Prozesskostenrisiko gekommen, was sich bei 200 Verfahren auf EUR 250.000 summiert hätte. Im Ergebnis sei die Geltendmachung der Ansprüche daher nach § 8 Abs. 4 UWG unzulässig.

• Endurteil des OLG Nürnberg vom 12. November 2013 (Az. 3 U 348/13)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16915>

DE

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OLG Oldenburg verhängt EUR 10.000 Ordnungsgeld gegen Online-Dienst einer Tageszeitung

Medienberichten zufolge hat das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg mit Urteil vom 10. Dezember 2013 den Online-Dienst einer großen Tageszeitung zu einem Ordnungsgeld in Höhe von EUR 10.000 verurteilt. Auf dem Portal waren Videoaufnahmen eines Polizeieinsatzes veröffentlicht worden, in denen die Köpfe der Polizeibeamten nicht verpixelt worden waren.

Auf den Videos war die Verhaftung einer Person bei einem Polizeieinsatz am 23. Juni 2013 in einer Diskothek in Bremen zu sehen. Die Gesichter der Polizisten waren eindeutig zu erkennen. Bereits am 26. August 2013 war eine einstweilige Verfügung gegen den Online-Dienst ergangen, die Beamten unkenntlich zu machen.

Daraufhin erklärte der Online-Dienst, die Videos bereits am 5. August 2013 von seiner Internetplattform entfernt zu haben. Dennoch war der Film trotz Androhung eines Ordnungsgeldes selbst am 19. September 2013 noch unverändert auf der Webseite abrufbar. Daraufhin verhängte das Landgericht Aurich ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 10.000. Hiergegen legte der Online-Dienst Beschwerde ein und forderte eine Herabsetzung des Ordnungsgeldes auf EUR 2.000. Diesem Begehren gab das Oberlandesgericht Oldenburg nicht statt. Das OLG hielt die Höhe des Ordnungsgeldes für angemessen, weil durch die Veröffentlichung der Videoaufnahmen die Persönlichkeitsrechte von fünf Personen verletzt worden seien und der Online-Dienst von zahlreichen Personen genutzt werde.

Eine solche Veröffentlichung stelle vor allem wegen ihrer Aktualität eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts in erheblichem Ausmaß dar, da das Video kurze Zeit nach dem Vorfall von einer besonders hohen Zahl von Lesern der Webseite angeschaut werde. Es sei im gezielten Interesse des Online-Dienstes gewesen, das Video von dem Polizeieinsatz gerade zeitnah nach dem Ereignis unverändert zu zeigen. Durch die URL-Überschrift "polizeiattacke-in-bremen-das-ist-der-club" wurde nach Ansicht des Gerichts bei den Nutzern der Webseite auch ein gezieltes Interesse geweckt.

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Neuer SWR-Staatsvertrag in Kraft getreten

Der neue Staatsvertrag über den Südwestrundfunk

(SWR-StV), der gemeinnützigen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung von Rundfunk in den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, ist zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Ziel des neuen Staatsvertrags ist die Gewährleistung eines starken, leistungsfähigen SWR in einer digitalisierten Medienwelt für ein jüngeres, trimediales Publikum. Zur Erreichung dieses Ziels wird dem SWR durch das Vertragswerk mehr Flexibilität für die Gestaltung seiner Unternehmensstruktur und für die Entwicklung multimedialer Organisationsformen eingeräumt.

Der neue Rechtsrahmen für den SWR sieht zunächst eine Präzisierung des Programmauftrags vor. Das Internet als Medium der Herstellung und Verbreitung von Rundfunkangeboten ist ausdrücklich in der Definition des Programmauftrags festgeschrieben (§ 3 Abs. 1 SWR-StV). Dabei sollen sich die Angebote des SWR an sämtliche Bevölkerungsgruppen richten und vor allem die regionale Verwurzelung des Rundfunks in den beiden Ländern berücksichtigen. Eine Stärkung der regionalen Identität wird ihren Ausdruck im künftigen Programm des SWR finden: mindestens 30 % des gemeinsamen Fernsehprogramms soll ein zeitgleich gesendeter Landesteil für Rheinland-Pfalz bzw. Baden-Württemberg umfassen.

Erweiterte Mitwirkungsrechte der Beschäftigten und Gremien sollen zudem die journalistische Unabhängigkeit des SWR gewährleisten. Dem Verwaltungsrat wird ein voll stimmberechtigtes Mitglied der Personalvertretung aus jedem der beiden Länder angehören. Ferner wird durch das Vertragswerk ein so genanntes Redaktionsstatut eingeführt, das die Mitwirkungsrechte der Programmbeschäftigten in Programmangelegenheiten regelt (§ 38 Abs. 2 SWR-StV).

Vor dem Hintergrund des Normenkontrollantrags der Länder Rheinland-Pfalz und Hamburg zur Überprüfung des ZDF-Staatsvertrags durch das Bundesverfassungsgericht wird es im Rundfunkrat des SWR künftig keine Vertreter der Landesregierungen mehr geben. Dafür gehören ihm erstmals je ein Mitglied muslimischer Verbände (§ 14 Abs. 2 Nr. 5 SWR-StV) sowie des Verbandes Deutscher Sinti und Roma (§ 14 Abs. 3 Nr. 13 SWR-StV) an. Die Bevölkerungsstruktur beider Länder soll in dem Gremium umfassend abgebildet werden. Darüber hinaus ist im SWR-StV die grundsätzliche Inkompatibilität von politischem Mandat auf Landes-, Bundes- sowie Unionsebene mit der Mitgliedschaft im Rundfunkrat festgehalten (§ 13 Abs. 3 Satz 4 SWR-StV). Auch der Verwaltungsrat wird um drei staatsferne Mitglieder erweitert (§ 20 Abs. 1 SWR-StV).

Durch diese Neuerungen in der Zusammensetzung soll eine angemessene Staatsferne der Aufsichtsgremien sichergestellt werden. Zudem wird in beiden Gremien eine verbindliche Frauenquote eingeführt (für den Rundfunkrat vgl. § 14 Abs. 6, für den Verwaltungsrat § 20 Abs. 2 SWR-StV). Zur Schaffung von Transparenz sind die Sitzungen des Rundfunkrats

nunmehr grundsätzlich öffentlich durchzuführen (§ 17 Abs. 4 SWR-StV). Die Beratungsgrundlagen öffentlicher Sitzungen sowie die dort gefassten Beschlüsse sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Nach den Ausführungen der das Vertragswerk unterzeichnenden Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz soll der neue SWR-StV somit die aus dem zu erwartenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts folgenden Anforderungen an einen verfassungskonformen Rundfunkstaatsvertrag erfüllen können.

• Staatsvertrag über den Südwestrundfunk
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16916>

DE

Melanie Zur

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FR-Frankreich

Von Herausgebern und Anbietern von Fernsehdiensten zu entrichtende Steuer für teilweise verfassungswidrig erklärt

Per Urteil vom 6. Februar 2014 hat der Conseil constitutionnel (Verfassungsrat -französisches Verfassungsgericht - CNC) die Bemessungsgrundlage der von den Herausgebern und Anbietern von Fernsehdiensten zu entrichtenden Steuer für teilweise verfassungswidrig erklärt. Im Jahr 2012 erbrachte diese Steuer Einnahmen in Höhe von EUR 295,49 Mio., die zur Finanzierung des Centre national du cinéma et de l'image animée (Nationales Filmzentrum - CNC) verwendet wurden. Am 6. November 2013 hatte der Conseil d'État (Staatsrat - oberstes Verwaltungsgericht) eine vom Sender TF1 anlässlich eines Rechtsstreits mit der Steuerbehörde eingereichte vorrangige Frage zur Verfassungsmäßigkeit (QPC) an den Verfassungsrat weitergereicht. Die QPC bezog sich auf Absatz c) von Punkt 1 des Artikels L. 115-7 des Code du cinéma et de l'image animée (Gesetz über das Kino und Bewegtbild). Laut dieser Bestimmung zählen zur Bemessungsgrundlage dieser Steuer neben den Einnahmen aus Werbung, Sponsoring und öffentlichen Mitteln „mittel- oder unmittelbar von den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste an die betroffenen Steuerpflichtigen oder an die mit der Beitreibung beauftragten Personen entrichtete Zahlungen, somit Einwahlnummern zu erhöhtem Tarif, Verbindungen zu Telematikdiensten und SMS, die mit dem ausgestrahlten Programm in Verbindung stehen, mit Ausnahme von Programmen von großer nationaler Bedeutung oder von allgemeinem Interesse“.

Zur Begründung seiner QPC machte TF1 geltend, dass die Steuer gegen den Grundsatz der Gleichheit vor

den öffentlichen Lasten verstoße, da sie von den Herausgebern von Fernsehdiensten für Beträge zu leisten sei, die diese nicht erhielten, und dass die Bestimmungen zur Festlegung der Bemessungsgrundlage zu einer Besteuerung führten, die über die Beitragsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen hinausgehe und somit konfiskatorisch sei. In seinem Urteil bezieht sich der Verfassungsrat auf Artikel 13 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 („04046ist ein gemeinsamer Beitrag unabdingbar: Er muss zudem unter allen Bürgern entsprechend ihren Möglichkeiten aufgeteilt werden.“) sowie auf Artikel 34 der Verfassung, in dem der Grundsatz der Gleichheit bei der Steuer verankert ist und erklärt, dass bei den Herausgebern von Fernsehdiensten, die einen in Frankreich zu empfangenden Fernsehdienst betreiben, aufgrund der strittigen Bestimmungen tatsächlich Einnahmen besteuert werden, die diese ggf. nicht tätigten. Somit werde ein Steuerpflichtiger einer Steuer unterworfen, deren Bemessungsgrundlage Einnahmen vorsehe, über die der Steuerpflichtige nicht verfüge. Dies sei nicht mit der Verfassung vereinbar. Der Verfassungsrat zensierte folglich in Absatz c) von Punkt 1, Artikel L. 115-7 des Kinogesetzes den Wortlaut „mit der Beitreibung beauftragten Personen“, damit die betroffenen Herausgeber nur für die Gelder Steuern zahlen, über die sie wirklich verfügen. Die Erklärung der Verfassungswidrigkeit gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung, kann aber nicht für bereits bezahlte Steuern geltend gemacht werden, die vor diesem Datum nicht angefochten wurden.

• *Conseil constitutionnel, Décision n°2013-362 QPC- Société TF1* (Verfassungsrat, Urteil Nr. 2013-362 vorrangige Frage zur Verfassungsmäßigkeit - Gesellschaft TF1)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16921>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Anfechtung der Vorführungsfreigabe für den Film *Nymphomaniac*, Teil 1 und 2

Im Rahmen zweier Urteile vom 28. Januar 2014 bzw. 5. Februar 2014 hat das Verwaltungsgericht von Paris im Rahmen einer einstweiligen Verfügung die Aufhebung der Vorführungsfreigabe (visa d'exploitation) aufgehoben, die das Ministerium für Kultur für die Teile 1 und 2 des Films *Nymphomaniac* von Lars von Trier erteilt hatte. Der Film zeichnet das psychologische Porträt einer jungen Frau mit manischer Sexsucht. In Frankreich kam der erste Teil des Films am 1. Januar 2014 in die Kinos, der zweite am 29. Januar 2014. Gemäß den Artikeln 3 und 3-1 der Verordnung vom 23. Februar 1990 wird die Vorführungsfreigabe vom Kulturminister für bestimmte Alterskategorien erteilt: ohne Altersbeschränkung, ab zwölf Jahren, ab 16 Jahren bzw. ab 18 Jahren. Die Klassifizierungskommission kann zudem eine X-Bewertung für Filme aussprechen,

die als pornographisch oder zu Gewalt anstiftend eingestuft werden.

Die Vorführungs freigabe für den ersten Teil war am 24. Dezember 2013 ausgesprochen worden und sah ein Aufführungsverbot für Minderjährige unter 12 Jahren vor. Ein Verband zur Förderung jüdisch-christlicher Werte klagte im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gegen diese Vorführungs freigabe mit der Begründung, zahlreiche Filmsequenzen enthielten „explizite Sexszenen“. Der Kläger argumentierte, der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung notwendige Tatbestand der Dringlichkeit liege insoweit vor, als der Film bereits in den Kinosälen aufgeführt werde und zu erwarten sei, dass der Kinostart des zweiten Teils des Films am 29. Januar 2014 zu einem erneuten Besucherandrang für Teil 1 des Films führen werde. Die Kulturministerin widersprach und erklärte, es liege keine Dringlichkeit vor, da der Film bereits in der dritten Woche aufgeführt werde. Der Verwaltungsrichter hingegen urteilte, dass angesichts der großen Anzahl an expliziten Sexszenen und des allgemein sehr düsteren Filmklimas eine Vorführungs freigabe lediglich mit der Einschränkung eines Aufführungsverbots für Minderjährige unter 12 Jahren den Tatbestand der Dringlichkeit erfülle, da der Schutz der Minderjährigen gewährleistet werden müsse. Somit spiele es keine Rolle, dass das Thema und die düstere Atmosphäre des Films den Eltern mittlerweile bekannt seien. In einem zweiten Schritt untersuchte das Gericht, ob die „Voraussetzung eines ernsthaften Zweifels“ an der Rechtmäßigkeit der strittigen Vorführungs freigabe für Minderjährige ab zwölf Jahren vorlag. Nachdem sich der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständige Richter und die Parteien den Film angeschaut hatten, kamen sie zu dem Schluss, dass tatsächlich äußerst rohe Szenen und Bilder gezeigt werden, die Bezug zur Sexsucht der jungen Frau haben. Im Urteil heißt es, dass der Film *Nymphomaniac* Teil 1 für einen jungen Zuschauer ohne aufgeklärte Filmkultur nicht geeignet sei. Allerdings sei der Film vor dem Hintergrund seines Themas und der Voraussetzungen seiner Inszenierung weder als pornographisch noch als zur Gewalt anregend einzustufen. Aufgrund der Art des im Film behandelten Themas und der vom Regisseur eingebrachten ästhetischen Elemente gehöre der Film zudem trotz der zahlreich enthaltenen expliziten Sexszenen nicht in die Kategorie eines Aufführungsverbots für Minderjährige unter 18 Jahren. Der Richter gab somit dem Antrag auf Aufhebung der erteilten Vorführungs freigabe mit der Begründung statt, dass der Film nicht mit einem Aufführungsverbot für Minderjährige unter 16 Jahren belegt sei.

Für Teil 2 des Films, der am 27. Januar 2014 von der Kulturministerin die Vorführungs freigabe erhielt und der am zweiten Tag seines Starts in mehr als 150 Pariser Kinosälen und auch im restlichen Land gezeigt wurde, gilt die Einschränkung eines Aufführungsverbots für Minderjährige unter 16 Jahren. Der Verband zur Förderung jüdisch-christlicher Werte klagte beim für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständigen Richter jedoch auch gegen diese Freigabe mit dem

Argument, dass der zweite Teil als noch rohere Fortsetzung von Teil 1 zu werten sei. Es würden sadomasochistische Szenen, Folterbilder sowie expliziter Sex gezeigt, sodass der Film für Minderjährige unter 18 Jahren verboten werden müsse, was in den USA sowie in Rumänien bereits der Fall sei. Die Kulturministerin führte zu ihrer Verteidigung an, sie habe keinen Bewertungsfehler begangen, da für einen Film, der explizite Sex- oder Gewaltszenen zeige, nicht allein aufgrund dieser Tatsache das X-Rating Anwendung finden müsse, insofern der Autor durch die Qualität der Inszenierung ein ästhetisches Werk schaffe. Die Ministerin vertrat die Auffassung, beim strittigen Film handle es sich um eine „schöpferische Suche, folglich nicht um einen pornographischen Film“. Der Richter urteilte, der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Tatbestand der Dringlichkeit sei gegeben, da der Schutz der Minderjährigen gewährleistet werden müsse. Nachdem der Richter und die Parteien den Film angeschaut hatten und eingehend (und beschreibend!) unterschiedliche Szenen, in denen „die Sexualität zu Zwecken der Manipulation eingesetzt wird“, untersucht hatten, kam der Richter zu dem Schluss, dass es sich bei dem Film angesichts seines Themas und der Voraussetzungen der Inszenierung nicht um einen pornographischen oder zur Gewalt anregenden Film handle. Allerdings gebe es eine Szene expliziten Sexes, die in einem besonders düsteren Kontext dargestellt werde, in dem pädophile Elemente sowie sadomasochistische Szenen und heftige Gewalt zu sehen seien. Aus diesem Grunde sei Teil 2 des Films *Nymphomaniac* zu den Filmen zu zählen, die mit einem Aufführungsverbot für Minderjährige unter 18 Jahren zu belegen seien. Der Richter gab somit dem Antrag auf Aufhebung der Vorführungs freigabe mit der Einschränkung eines Aufführungsverbots für Minderjährige unter 16 Jahren statt, forderte für den Film jedoch kein X-Zertifikat.

• *Tribunal administratif de Paris (ord. réf.), N°1400340/9, 28 janvier 2014 - Association Promouvoir* (Verwaltungsgericht von Paris (einstweilige Verfügung), Nr. 1400340/9, 28. Januar 2014 - Verband Promouvoir) FR

• *Tribunal administratif de Paris (ord. réf.), N°1400927, 1401449/9, 5 février 2014 - Association Promouvoir* (Verwaltungsgericht von Paris (einstweilige Verfügung), Nr. 1400927/9, 1401449/9, 5. Februar 2014 - Verband Promouvoir) FR

Amélie Blocman
Légipresse

Einstweilige Verfügung: Richter ordnet Löschung von Auszügen eines Videos von Dieudonné auf YouTube an

Per Verfügung vom 12. Februar 2014 hat der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständige Richter des Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) von Paris angeordnet, dass zwei Ausschnitte eines Videos mit dem Titel „2014 sera l'année de la quenelle“

(2014 wird das Jahr des Knödels sein) des Humoristen und Polemikers Dieudonné Mbala Mbala, die auf der Plattform YouTube ausgestrahlt wurden, gelöscht werden. Grund hierfür ist, dass besagte Ausschnitte laut Gericht den Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit und der Aufstachelung zum Rassenhass erfüllen. Das Video wurde von weiteren Nutzern verbreitet, darunter auch auf anderen Videoplattformen; insgesamt wurde es drei Millionen Mal heruntergeladen. YouTube weigerte sich, das Video zu entfernen, solange die strittigen Inhalte von einem Gericht nicht für rechtswidrig erklärt worden seien und brachte lediglich folgenden Warnhinweis für die Nutzer an: „Der folgende Inhalt wurde von der Internet Community YouTube als potenziell beleidigend und schockierend identifiziert. Es liegt in Ihrer Entscheidung, ob Sie sich die Inhalte ansehen oder nicht“.

Seit mehreren Monaten steht Dieudonné wegen seiner zahlreichen antisemitischen Äußerungen in seinen Bühnenshows und Videos im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit. Anfang Januar 2014 ordnete der Staatsrat im Rahmen einer einstweiligen Verfügung vorsorglich ein Verbot seiner Bühnenshow „Le Mur“ (Die Mauer) an, die in den Städten Orléans, Tour und Nantes aufgeführt werden sollte. Grund hierfür waren Äußerungen in der Show, die als Verletzung der menschlichen Würde gewertet wurden. Gleichzeitig reichten mehrere Verbände gegen Rassismus in unterschiedlichen Fällen Klage ein. Im vorliegenden Fall forderte die Union des étudiants juifs de France (Union der jüdischen Studierenden Frankreichs) sowie die Action internationale pour la justice (Internationale Aktion für Gerechtigkeit) die Löschung von vier strittigen Passagen des auf YouTube ausgestrahlten Videos. Dieudonné erklärt dort insbesondere: „(04046) je suis né en 66, donc j'étais pas né moi tu vois et les chambres à gaz j'y connais rien, si tu veux vraiment je peux t'organiser un rencard avec Robert“ (ich wurde 66 geboren, du siehst also, ich war noch nicht geboren und mit den Gaskammern, da kenn ich mich nicht aus; wenn du wirklich willst, kann ich dir ein Treffen mit Robert organisieren) (Er bezieht sich damit auf den Holocaustleugner Robert Faurisson). Der Richter erklärte in seiner einstweiligen Verfügung, das Leugnen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit falle unter die Bestimmungen von Artikel 24 bis des Gesetzes vom 29. Juli 1881, auch wenn dieses Leugnen in verschleierner, zweifelnder oder suggerierender Form erfolge. Unter Berücksichtigung „des allgemeinen Kontextes der öffentlichen Äußerungen seines Autors, von denen einige bereits zu Verurteilungen geführt haben“, urteilte der Richter, aus der für die Öffentlichkeit in Wirklichkeit eindeutigen Formulierung sei ersichtlich, dass die Existenz von Fakten bestritten werde, die gemäß Artikel 24 bis des Gesetzes von 1881 als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft würden.

Im zweiten Auszug aus dem strittigen Video, bei dem es um den Vorwurf der Aufstachelung zum Rassenhass geht, einer Straftat, die in Artikel 24 Absatz 8 des Gesetzes von 1881 verankert ist und dementsprechend geahndet wird, wurde der Text aus der

Bühnenshow „Die Mauer“ übernommen, insbesondere „(04046) je suis né en 1966 donc qu'est ce qui s'est passé moi, qui a provoqué qui, qui a volé qui pfff04046 j'ai ma petite idée mais enfin (04046)“ ([04046] ich wurde 66 geboren, also was ist denn passiert, wer hat wen provoziert, wer hat gestohlen, wer pfff... Ich habe da so eine Idee, aber nun ja [04046]). Der Richter weist darauf hin, für das Erfüllen des Tatbestandes einer Rechtsverletzung reiche es aus, dass die Äußerungen sowohl inhaltlich als auch mit Blick auf ihre Tragweite dazu geeignet seien, ein Gefühl der Feindschaft oder der Ablehnung gegenüber einer Gruppe von Menschen hervorzurufen. Daneben spiele die Absicht eine Rolle, die sich in den Worten selbst zeigen könne, sowie der Kontext, in dem diese Worte geäußert werden. Die strittigen Äußerungen, so der Richter, hätten zur Folge, dass ein Gefühl der Ablehnung und der Feindschaft gegenüber den Juden hervorgerufen werde. Die Begriffe „les associations de la pleurniche“ (Jammer-Verbände), die sich speziell auf die klagenden Verbände bezogen, stellten laut Gericht hingegen keinen im Rahmen eines einstweiligen Verfahrens nachzuweisenden Tatbestand der Beleidigung dar, der ihr Verbot gerechtfertigt hätte. Auch die vierte strittige Passage, in der das Vorgehen des Innenministers kritisiert wird, der den „Bankern nach dem Munde redet“, damit diese ihm „die Krone aufs Haupt setzen“, wurde vom Richter dahingehend eingestuft, dass sie nicht den Tatbestand der Aufstachelung zum Hass oder zur Gewalt erfüllt, insofern sie nicht in ausreichendem Maße ein Gefühl des Hasses oder der Ablehnung hervorrufe.

Dieudonné rechtfertigte diese Passage damit, es handle sich um Humor. Der zuständige Richter bewertete diesen Humor jedoch lediglich als Mittel zum Zweck, mit dem öffentlich Überzeugungen vermittelt und dabei „die Grenzen der Meinungsfreiheit ausgetestet“ werden sollen. Diese Grenzen seien im vorliegenden Fall überschritten und könnten nicht als komischer oder provozierender Sketch gewertet werden, bei dem Übertreibungen zulässig sein könnten. Der Richter verurteilte Dieudonné folglich zur Herausnahme der beiden ersten strittigen Passagen. Bei Nichtbeachtung droht eine Geldstrafe in Höhe von EUR 500 pro Verzugstag.

• TGI de Paris (ord. réf.), 12 février 2014 - UEJF et AIPJ c. Dieudonné Mbala Mbala (TGI von Paris (einstweilige Verfügung), 12. Februar 2014 - UEJF und AIPJ gegen Dieudonné Mbala Mbala) **FR**

Amélie Blocman
Légipresse

Regisseurin eines Dokumentarfilms darf Äußerungen ihrer Interviewpartner für ihren Film nutzen

Am 16. Januar 2014 hat das Berufungsgericht von Douai das Urteil des Tribunal de Grande Instance

(Landgericht - TGI) von Lille aufgehoben, das im Januar 2012 in einem von den Medien mit großem Interesse verfolgten Rechtsstreit um den Dokumentarfilm „Le Mur“ („Die Mauer“ - nicht zu verwechseln mit der verbotenen Bühnenshow von Dieudonné!) ergangen war. Der Film setzt sich kritisch mit der Behandlung von Autismus durch die Psychoanalyse auseinander (siehe IRIS 2012-3/20). Drei Psychoanalytiker hatten ihre Zustimmung zur Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme gegeben und sich bereit erklärt, sich im Rahmen eines dreiteiligen Dokumentarfilms filmen zu lassen und Interviews zu geben. Nach der Erstausführung des Films verklagten sie die Autorin und forderten ein Verbot der Verwertung und Ausstrahlung des Films auf allen Trägern. Zur Begründung gaben sie an, ihre Interviews seien geschnitten und ihre Aussagen dadurch verfälscht worden. Das TGI hatte der Klage in diesem Punkt zum Teil stattgegeben und geurteilt, der Film verletze ihr Recht am eigenen Bild und stelle eine Rufschädigung dar, da die Psychoanalytiker wesentlich differenziertere Standpunkte zu den im Interview behandelten Themen vertreten hätten. Das Gericht hatte deshalb eine Herausnahme sämtlicher Auszüge ihrer Interviews sowie die Zahlung von Schadenersatz an die Geschädigten in Höhe von EUR 7000 und EUR 5000 angeordnet. Die Regisseurin und die Produktionsgesellschaft gingen gegen dieses Urteil in Berufung, insbesondere mit der Begründung, die Aussagen der Kläger seien zu keinem Zeitpunkt verfälscht worden. Vor Gericht unterstrichen sie die besondere Bedeutung einer Debatte von allgemeinem Interesse über die Behandlungsmodalitäten bei Autismus und erklärten, die Verurteilung sei folglich „unverhältnismäßig“ im Sinne von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Wie auch die erste Instanz befand das Berufungsgericht von Douai, die drei Psychoanalytiker seien nicht als Ko-Autoren des strittigen Filmes zu werten. Es liege somit keine Verletzung ihres Urheberpersönlichkeitsrechts vor. Der Vertrag, den sie vor Beginn der Dreharbeiten unterzeichnet hätten, verleihe ihnen keineswegs das Recht, über die Auswahl der vom Interview im Film verwendeten Ausschnitte oder über die Dauer und den endgültigen Inhalt des Dokumentarfilms zu bestimmen.

Das Gericht stellte ferner fest, dass beim Betrachten des Films die Absicht der Regisseurin deutlich werde, die von den Psychoanalytikern angewandten Methoden bei der Behandlung von Autismus in Frage zu stellen. Diese im Film vorgenommene Kritik sei den Interviewpartnern, die daraufhin ein Verbot des Films forderten, anfangs nicht klar gewesen. Die Kläger hätten jedoch freiwillig eingewilligt, dass ihr Bild und ihre Stimme in Auszügen und ohne ihre Kontrolle über das fertige Werk verwendet würden. Sie könnten folglich der Regisseurin nicht vorwerfen, ihre eigene Meinung dargestellt zu haben, auch wenn ihnen die Absicht der Autorin, die im Übrigen im Laufe der Dreharbeiten hätte klar werden können, nicht von Beginn an bewusst gewesen sei. Es handle sich hier um den Grundsatz der Achtung der Meinungsfreiheit von Urhebern, insbesondere von Filmwerken, etwa von in-

vestigativen Journalisten, so das Gericht. Nur durch den Nachweis eines Fehlverhaltens im Sinne von Artikel 1382 des Code civil (Zivilgesetzbuch) könne ein Missbrauch dieses Rechts festgestellt werden, wenn etwa der Nachweis erbracht werden könne, dass die Regisseurin den gefilmten Personen vorsätzlich habe schaden wollen, indem sie deren Aussagen eindeutig verfälscht bzw. die gefilmten Personen im Bemühen dargestellt habe, diese lächerlich zu machen. Bei der Untersuchung der im Film verwendeten Aussagen der drei Interviewpartner stellte das Gericht fest, dass diese Aussagen sehr kurz gehalten seien, dem Zuschauer somit klar sein müsse, dass diese nicht vollständig, sondern sehr verkürzt seien und somit nicht alle Gedanken der Gefilmten wiedergegeben würden. Zudem seien weder ihr Bild noch ihre Stimme verfälscht oder von abfälligen Kommentaren begleitet worden. Des Weiteren befand das Gericht, dass die Regisseurin die Aussagen insofern nicht verfälscht habe, als sie die tatsächlich verwendeten Aussagen wiedergegeben habe, auch wenn diese nachdrücklicher klingen, als sie in Wirklichkeit gemacht worden seien; die Aussagen blieben dennoch differenziert. Der Regisseurin könne kein Fehlverhalten nachgewiesen werden. Es stehe ihr frei, die im Rahmen des Interviews gegebenen Antworten mit ihren eigenen Kommentaren zu versehen. In Bezug auf den dritten Klagepunkt erklärte das Gericht ferner, dass die im Interview gegebenen Antworten im Film zwar nicht immer im Zusammenhang mit den gestellten Fragen wiedergegeben würden; einige seien sogar vollständig aus dem Kontext gerissen. Ihr Grundgedanke sei jedoch nicht so weit verfälscht worden, dass eine Falschdarstellung vorliege. Das erstinstanzliche Urteil wurde in diesem Punkt somit aufgehoben, die strittigen Interviewausschnitte bleiben im Film. Die drei Psychoanalytiker wurden vom Gericht gesamtschuldnerisch dazu verurteilt, der Regisseurin und der Produktionsgesellschaft EUR 5.000 als Schadenersatz für die Verletzung ihres Urheberpersönlichkeitsrechts und die Diskreditierung ihrer Arbeit zu zahlen, zu der es aufgrund der Klage und der Zensur einiger Passagen des Interviews im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens gekommen war.

• *Cour d'appel de Douai (3^e ch.), 16 janvier 2014, Sophie Robert et SARL Océan Invisible productions* (Berufungsgericht von Douai (3. Kammer), 16. Januar 2014, Sophie Robert und SARL Océan Invisible productions)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Vom Urheberrechtsgericht zu berücksichtigende Faktoren bei Festlegung vorläufiger und endgültiger Lizenzgebühren für Minderheitenmusikgenre

Am 17. Mai 2013 bestätigte das britische Urheberrechtsgericht den Beschluss der BBC (British Broadcasting Company), der walisischen Musiklizenzierungsstelle Eos-Yr Asiantaeth Hawliau Darlledu Cyfyngedig (Eos) bis zur Festlegung einer endgültigen Lizenzgebühr eine vorläufige monatliche Lizenzgebühr von GBP 10.000 ohne Mehrwertsteuer zu zahlen. Nach der darauffolgenden ordentlichen Verhandlung und dem gebilligten Beschluss vom 16. Dezember 2013 war das Urheberrechtsgericht der Ansicht, die BBC sei berechtigt gewesen, die Allianzvereinbarung der Gesellschaft für Aufführungsrechte (PRS) als Basis für die Berechnung der Lizenzgebühren zu verwenden. Wenngleich walisische Musik ein Minderheiten- oder Nischenmusikgenre darstelle, bestehe für die BBC keine Veranlassung, walisische Musik stärker als jede andere Art von Musik zu fördern. Musik hat einen Wert, wenn sie ausgestrahlt wird. Das Urheberrechtsgericht stufte den Grundwert für jährliche Lizenzgebühren bei GBP 46.000 ein. Hierzu wurde eine Gegenprobe in Form eines Vergleichs mit möglichen Lizenzeinnahmen vorgenommen, die im kommerziellen Hörfunk zu erzielen sind.

Wenngleich die Kosten für Minderheitenhörfunksender wie den walisischsprachigen Sender BBC Radio Cymru pro Zuhörer höher lägen, begründe doch allein die Tatsache an sich, dass es sich um einen Minderheitenkanal handelt, im Vergleich zu populäreren Hörfunksendern keine über das Normale hinausgehenden Lizenzgebühren. Das Urheberrechtsgericht erkannte jedoch an, dass Musik in walisischer Sprache als Musik in einer indigenen Sprache einer gewissen Sonderbehandlung bedürfe, da sie einen einzigartigen qualitativen Beitrag zur Kultur leiste. Solange dieser Status gelte, gelte auch die Sonderbehandlung. Das Gericht sah es als verhältnismäßig an, die jährlichen Lizenzzahlungen von GBP 46.000 auf GBP 100.000 anzuheben, wenngleich nicht so stark wie die von Eos geforderten GBP 1,5 Mio.

Das Urheberrechtsgericht nutzte den uneingeschränkten Ermessensspielraum nach Art. 125 Abs. 3 und Art. 129 des Gesetz über Urheberrechte, Muster und Patente von 1988, um unter den gegebenen Umständen angemessene Lizenzbedingungen zu gewähren.

Im Vorfeld hatte die BBC bis 31. Dezember 2012 ihr gesamtes walisischsprachiges Musikrepertoire für ihre Rundfunkdienste von der Gesellschaft für Aufführungsrechte (PRS) und der Gesellschaft für mechani-

sche Urheberrechte (MCPS) lizenzieren lassen. Künstler waren unzufrieden mit Änderungen bei der Verteilung der Einnahmen und beschlossen, die Lizenzvergabe von Hörfunk- und Fernsehübertragungsrechten ab 1. Januar 2013 an Eos zu übertragen.

Die BBC und Eos nahmen Verhandlungen zu den neuen Lizenzsätzen auf, doch konnte keine Einigung erzielt werden. Die BBC beantragte daher gemäß Vorschrift 35 der Urheberrechtsgerichtsordnung eine Anordnung zur Festlegung einer angemessenen Höhe für eine Übergangszeit bis zu einem ordentlichen Verfahren zu den Hauptpunkten.

Die BBC führte an, dass monatlich GBP 10.000 ohne Mehrwertsteuer ein angemessener Betrag sei, da sie nicht zu viel zahlen wolle und befürchte, Eos könnte im Falle einer endgültigen Entscheidung des Urheberrechtsgerichts zugunsten eines geringeren monatlichen Lizenzbetrags nicht in der Lage sein, die zu viel bezahlten Gelder zurückzuzahlen. Eos strebte eine vorläufige Zahlung in Höhe von monatlich GBP 27.083,33 ohne Mehrwertsteuer an.

Eos vertrat die Ansicht, das Urheberrechtsgericht habe unbegrenzten Ermessensspielraum und könne alle Faktoren berücksichtigen, die es für relevant erachtet. Dem hielt die BBC entgegen, dass das Gericht bei der Festlegung vorläufiger Zahlungen von Behörden angeleitet werden sollte.

Das Gericht war der Auffassung, es habe einen breiten Ermessensspielraum, bei dessen Wahrnehmung es jedoch Besonnenheit walten lassen und die von den bestehenden Behörden angebotenen Orientierungshilfen berücksichtigen müsse. Es sei vernünftig zu bedenken, was geschehen würde, sollte sich herausstellen, dass die vorläufige Zahlung zu hoch ist und Gelder an die BBC zurückgezahlt werden müssen.

Eos räumte ein, man sei in einer schwierigen finanziellen Lage und es sei unwahrscheinlich, dass man die Mittel aufbringen könnte, um zu viel gezahlte Lizenzgebühren unverzüglich zurückzuzahlen; darüber hinaus sah das Gericht die Schwierigkeiten, die Eos haben könnte, Überzahlungen von seinen Mitgliedern zurückzufordern.

Das Gericht war der Ansicht, die Beibehaltung einer Lizenzgebühr von GBP 10.000 zuzüglich Mehrwertsteuer pro Monat bis zur endgültigen Entscheidung sei der walisischen Musikindustrie nicht abträglich. Angesichts der Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit von Eos, Überzahlungen zurückzuzahlen, befand es, die BBC solle bis zu einer endgültigen Entscheidung weiterhin einen vorläufigen Betrag von GBP 10.000 pro Monat ohne Mehrwertsteuer zahlen. Der Beschluss vom Dezember 2013 ergab, dass die vorläufige Zahlung über dem endgültigen Betrag lag, und das Gericht bat die BBC, bei der Rückforderung der Überzahlung pragmatisch vorzugehen.

• *Decision of The Copyright Tribunal CT121/13 The British Broadcasting Corporation v. Eos-Yr Asiantaeth Hawliau Darlledu Cyfyngedig (Eos), 17 May 2013* (Beschluss des Urheberrechtsgerichts CT121/13 The British Broadcasting Corporation v. Eos-Yr Asiantaeth Hawliau Darlledu Cyfyngedig (Eos), 17. Mai 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16908>

EN

• *Decision of The Copyright Tribunal CT121/13 The British Broadcasting Corporation v. Eos-Yr Asiantaeth Hawliau Darlledu Cyfyngedig (Eos), 16 December 2013* (Beschluss des Urheberrechtsgerichts CT121/13 The British Broadcasting Corporation v. Eos-Yr Asiantaeth Hawliau Darlledu Cyfyngedig (Eos), 16. Dezember 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16909>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

Änderungen des britischen Kulturtests für Filme und Verbesserungen bei Steuerergünstigungen für Filmemacher

Am 5. Dezember 2013 hat der britische Finanzminister (*Chancellor of the Exchequer*), George Osborne, Änderungen zur Höhe der Steuerentlastungen angekündigt, die der Förderung von Investitionen im Vereinigten Königreich dienen sollen. Die verfügbaren Steuerentlastungen werden sich vorbehaltlich der Genehmigung staatlicher Beihilfen auf 25 % (bisher 20 %) für die ersten 20 % der förderwürdigen Produktionsausgaben belaufen.

Die Änderungen bei den Steuerentlastungen wurden im Herbstbericht 2013 des Finanzministers verkündet und stehen unter dem Vorbehalt einer Billigung als staatliche Beihilfe und einer gesetzgeberischen Billigung im Rahmen der Haushaltsvorlage im April 2014. Danach werden die neuen Bedingungen umgesetzt.

Darüber hinaus soll der geltende Kulturtest, der im Vereinigten Königreich 2007 eingeführt wurde und als Kriterium für den Anspruch von Filmproduktionsgesellschaften auf Steuerentlastungen verwendet wird, überprüft werden, um zu einer stärkeren Filmproduktion anzuregen. Der Kulturtest wird vom Britischen Filminstitut (BFI) im Namen des zuständigen Ministeriums für Kultur, Medien und Sport durchgeführt.

Die zu erreichende Höchstpunktzahl wird von 31 auf 35, die Mindestpunktzahl für einen Anspruch auf Steuererleichterungen von 16 auf 18 Punkte steigen. Wenngleich die Gesamtpunktzahl angehoben wurde, wurden die Regeln abgeschwächt, so dass die erforderliche Punktzahl nun leichter zu erreichen ist.

Insbesondere werden nun Extrapunkte vergeben, wenn etwa die Dreharbeiten ausschließlich in Großbritannien und unter Einbindung britischer Unternehmen für Trick- und Spezialeffekte erfolgen.

Darüber hinaus wurde der Ausgabenanteil in Großbritannien verringert, sodass lediglich 10 % des Budgets (bisher 25 %) in Großbritannien ausgegeben werden

müssen; dadurch soll ein Anreiz für mehr Koproduktionen und unabhängige Produktionen geschaffen werden.

Um das Sprachkriterium zu erfüllen, ist nicht unbedingt ein englischsprachiger Schauspieler nötig, solange er seinen Text auf Englisch spricht; der Schauspieler kann aus einem beliebigen Land kommen.

Nach Angaben des BFI werden die vorgeschlagenen Änderungen des Kulturtests von der Europäischen Kommission geprüft. Ein fester Termin für ihre Bestätigung und Umsetzung steht noch nicht fest.

• *Chancellor George Osborne's Autumn Statement 2013 speech* (Rede des Finanzministers George Osborne zum Herbstbericht 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16929>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

Britischer Rat für Filmklassifizierung veröffentlicht neue Klassifizierungsrichtlinien

Der Britische Rat für Filmklassifizierung (*British Board of Film Classification*, BBFC) ist eine Selbst- und Ko-regulierungseinrichtung, die Filme, Videos auf allen Medienträgern (einschließlich DVD und Blu-ray Disc) sowie bestimmte Videospiele, Werbespots und Trailer klassifiziert. Am 13. Januar 2014 hat der Rat nach einer umfangreichen öffentlichen Konsultation, an der sich mehr als 10.000 Bürger beteiligten, neue Klassifizierungsrichtlinien herausgegeben. Die Konsultation ergab eine besondere Besorgnis hinsichtlich der Sexualisierung von Mädchen und Pornographie. Es wurden auch Bedenken in Bezug auf den Inhalt von Musikvideos und den einfachen Zugang zu Online-Pornographie geäußert. Eltern zeigten sich besorgt über die Gefahren für anfällige Jugendliche, darunter Selbstverletzung, Selbstmord, Drogenmissbrauch und verfrühten Zugang zu sexuellen Inhalten.

Die Änderungen der Klassifizierungsrichtlinien beinhalten eine verstärkte Gewichtung der Titelmusik und des Tenors eines Films oder eines Videos, insbesondere in den Kategorien 12/12A und 15 (nur für Kinder dieser Altersstufen oder älter freigegeben). Die Aufmerksamkeit wird verstärkt auf die psychologischen Auswirkungen von Horror sowie von starken visuellen Details wie Blut gerichtet. In der Kategorie 12, die nur für Kinder ab zwölf Jahren freigegeben ist, darf beispielsweise der Tenor insgesamt nicht verstörend sein, obwohl einzelne Szenen es sein können; Horrorsequenzen sollten nicht häufig oder anhaltend enthalten sein. Die Konsultation ergab, dass die Öffentlichkeit den Wunsch nach einer größeren Strenge in Bezug auf Sprache in der Kategorie U (Freigabe ohne Alterbegrenzung) seitens des BBFC hegte. Auch wurde gewünscht, dass der BBFC mehr Flexibilität in Bezug auf die Billigung harter Kraftausdrücke

in der Kategorie 15 (Freigabe ab 15 Jahren) zeige. Der wichtigste Faktor hinsichtlich der Wahrnehmung von Kraftausdrücken durch das Publikum war der Rahmen und nicht allein die Häufigkeit dieser Ausdrücke. Die neuen Richtlinien legen fest, dass für Filme mit der Kategorie U (ohne Altersbeschränkung) lediglich vereinzelt gemäßigte Kraftausdrücke verwendet werden dürfen. In der Kategorie für die Altersstufe ab 15 Jahren können harte Kraftausdrücke verwendet werden; der Kontext kann die Einbeziehung von sehr heftigen Kraftausdrücken rechtfertigen. In der Kategorie für die Altersstufe ab 15 Jahren sollte gefährliches Verhalten wie Erhängen, Selbstmord und Selbstverletzung nicht auf eine Art und Weise dargestellt werden, die näher auf Details einget, die nachgeahmt werden könnten.

Im Hinblick auf Musikvideos legen die Richtlinien fest, dass die Klassifizierung eines Musikvideos alle Elemente berücksichtigt, die für Eltern Anlass zur Besorgnis sind, darunter auch die Verherrlichung von Verhaltensweisen, die sie als unangemessen betrachten. Wenn Musikvideos kurz und in sich geschlossen sind, ist es weniger wahrscheinlich, dass Material durch den Kontext gerechtfertigt wird.

• *British Board of Film Classification, 'BBFC Launch New Classification Guidelines', 13 January 2014* (Britischer Rat für Filmklassifizierung, „BBFC präsentiert neue Klassifizierungsrichtlinien“, 13. Januar 2014) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16900>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

Ofcom-Bericht offenbart Unkenntnis von Eltern über online-Schutz für ihre Kinder

Einem am 15. Januar 2014 veröffentlichten Bericht des britischen Rundfunkregulierers Ofcom zufolge scheidet jedes achte Elternpaar daran, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um seine Kinder online zu schützen.

Als erster von drei vom Ministerium für Kultur, Medien und Sport in Auftrag gegebenen Berichten wurden in der vorgelegten Umfrage Eltern von 5- bis 15-Jährigen befragt, wie sie die Sicherheit ihrer Kinder in der Cyberwelt gewährleisten. Daraus ergab sich, dass 15 % der Eltern entweder nicht wissen, wie sie Kontrollen wie familienfreundliche Internetfilter aktivieren können oder nicht wissen, dass diese existieren.

Kinder sind zunehmend online aktiv. Der Bericht zeigt, dass die Nutzung von Tablets sich im vergangenen Jahr in der Altersgruppe der 8- bis 11-Jährigen verdreifacht hat und sechs von zehn 12- bis 15-Jährigen inzwischen ein eigenes Smartphone besitzen.

Die Regierung hat Druck auf die britischen Internetdiensteanbieter ausgeübt, Filter auf Netzwerk-Ebene

einzuführen, die Pornographie und für Kinder unangemessene Inhalte filtern, obgleich diese Maßnahme umstritten ist.

Die Ofcom schlägt vor, dass Diensteanbieter in unterschiedlicher Weise einen Beitrag zur Online-Sicherheit von Kindern leisten können: durch Filterinstrumente (z. B. Filter, die im Endgerät eines Kindes oder eines bestimmten Netzwerks eingesetzt werden können) und konkrete Sicherheitsmaßnahmen (Programme zur Alterskontrolle oder Datenschutzeinstellungen auf Websites sozialer Medien). Der Rundfunkregulierer fügt jedoch hinzu, dass, obgleich solche Filterprogramme nützlich seien, Eltern mit ihren Kindern über Internetsicherheit sprechen müssen, um deren Schutz zu gewährleisten.

Dem Bericht zufolge bringen die meisten Eltern ihren Kindern zwar recht großes Vertrauen in Bezug auf ihre Internetnutzung entgegen, doch bereitet ihnen die Frage, mit wem ihre Kinder Kontakt haben, am meisten Sorgen, mehr noch als die Frage, welche Art von Inhalten sie sehen. Fast die Hälfte der 12- bis 15-Jährigen kennt jemanden, der bereits Opfer von Cybermobbing war, über den im Internet gelästert wurde oder von dem peinliche Fotos im Netz kursieren.

Eltern fühlten sich auch im Nachteil, da sie im Vergleich zu ihren Kindern nur über rudimentäre Internetkenntnisse verfügen. Mehr als 44 % aller Eltern mit Kindern im Alter von acht bis elf Jahren gaben an, dass ihr Kind mehr über das Internet weiß als sie selbst, wobei diese Zahl bei Eltern mit Kindern im Alter von 12 bis 15 Jahren auf 63 % steigt.

Der Studie zufolge wissen zudem 18 % der 12- bis 15-Jährigen, wie sie Internetfilter umgehen können, wobei fast 50 % ihren eigenen Browserverlauf löschen und 29 % Einstellungen ändern können, um ihre Internetaktivität geheim zu halten.

• *Ofcom Report on Internet Safety Measures, 15 January 2014* (Ofcom-Bericht über Maßnahmen zur Internetsicherheit, 15. Januar 2014) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16899>

EN

Glenda Cooper

The Centre for Law Justice and Journalism, City University, London

IE-Irland

Prüfungsausschuss für Urheberrecht empfiehlt Einrichtung eines Urheberrechtsrats in Irland

Am 29. Oktober 2013 hat der Prüfungsausschuss für Urheberrecht seinen Abschlussbericht mit dem Titel

Modernising Copyright (Modernisierung des Urheberrechts) veröffentlicht. Er war vom Minister für Arbeit, Unternehmen und Innovation am 9. Mai 2011 als dreiköpfiges Gremium eingesetzt worden, um die gegenwärtige irische Urheberrechtsgesetzgebung zu untersuchen, mögliche Innovationshürden aufzuzeigen und Reformen vorzuschlagen, diese Hürden abzubauen, gleichzeitig aber die Rechteinhaber zu schützen (siehe IRIS 2012-4/30).

Zu den herausragenden Empfehlungen des 180 Seiten starken Berichts zählen die Ausweitung der Rechtshoheit der Bezirksgerichte, der untersten Instanz im irischen Gerichtssystem, auf Fälle des geistigen Eigentumsrechts bis zu einem Betrag von EUR 15.000, gestaffelte zivilrechtliche Strafen für Urheberrechtsverletzungen, die Erarbeitung einer rechtlichen Definition von „Innovation“, die Entwicklung einer irischen Definition für „faire Nutzung“ als Abgrenzung von der gegenwärtigen US-Doktrin, eine Ausweitung des Schutzes für Fotografen einschließlich urheberrechtlicher Lizenzen für Metadaten und digitale Wasserzeichen, die Gewährung von Ausnahmen für Personen mit Behinderungen zur Anfertigung barrierefreier Kopien urheberrechtlich geschützter Materialien sowie eine klare Abgrenzung zwischen Online-Verlinkung und Urheberrechtsverletzung.

Die umwälzendste Empfehlung des Berichts betrifft jedoch die vorgeschlagene Schaffung eines irischen Urheberrechtsrats. Der Ausschuss hofft, die Schaffung eines solchen Rates werde die Transparenz bei der Entwicklung einer Urheberrechtspolitik sowie offenen Dialog unter den Mitgliedern der Urheberrechtsgemeinde fördern. Angesichts der rapiden Ausweitung der Datenzugänglichkeit im digitalen Zeitalter werde ein solches Organ dazu beitragen, aufkommende Fragen in Bezug auf die Nutzung und das Recht am geistigen Eigentum zu lösen. Mit der Einrichtung des Urheberrechtsrats wird laut Bericht der Schutz des Urheberrechts und der Meinungsfreiheit sichergestellt, während gleichzeitig Innovation gefördert wird.

Der Rat wird insofern dem irischen Presserat ähneln, als er eine durch gesetzliche Strukturen gestützte unabhängige, selbstfinanzierte Organisation sein wird. Die Finanzierung des Rates wird aus Beiträgen der Mitglieder, Zuwendungen und Schenkungen, Servicegebühren, EU-Mitteln und Mitteln der staatlichen Lotterien erfolgen. Eine Besonderheit des Rates wird seine breite Mitgliederbasis sein. Anstatt nur ausgewählten Interessensträgern die Teilnahme am Rat zu erlauben, empfiehlt der Ausschuss, die Mitgliedschaft für alle interessierten Parteien der irischen Urheberrechtsgemeinde zu öffnen. Die Mitgliedsbeiträge werden gestaffelt, um die Mitgliedervielfalt weiter zu fördern. Ein Vorsitzender und 13 Vorstandsmitglieder werden den Rat leiten, der möglichst auf Konsensbasis tätig sein wird.

Nach seiner Gründung wird der Rat als die vorrangige Organisation für Urheberrechtspolitik in Irland dienen. Seine Hauptaufgabe wird darin bestehen, das

Bewusstsein für die Bedeutung des Urheberrechts durch Aufklärung und gesetzgeberische Überlegungen zu fördern. Darüber hinaus wird sich der Rat sowohl im Inland als auch international für die Weiterentwicklung der Urheberrechtspolitik einsetzen. Er wird zudem die gesellschaftlichen und kulturellen Konsequenzen des Urheberrechts erforschen, politischen Entscheidungsträgern Informationen zu technischen Fragen zur Verfügung stellen und mögliche Urheberrechtskodizes entwerfen.

Zudem wird der Rat eine Reihe ursprünglicher Vorschläge des Ausschusses umsetzen. Zunächst wird er eine digitale Urheberrechtsbörse ins Leben rufen und überwachen, um die Verwaltung von Urheberrechten und Digitallizenzen auszuweiten und zu vereinfachen. Die Teilnahme an der Börse wird für zukünftige Rechteinhaber freiwillig sein, den Registrierungsprozess für Urheberrechte jedoch vereinfachen. Des Weiteren wird der Rat eine freiwillige alternative Streitschlichtungsstelle als Instrument zur Beilegung von Streitigkeiten über Fragen des Urheberrechts und von Rechten des geistigen Eigentums schaffen, bevor diese auf dem formalen Rechtsweg behandelt werden müssen. Schließlich wird der Rat die irische Behörde für die Lizenzierung verwaister Werke betreiben. Die Nutzung und Verwaltung verwaister Werke waren ein Streitpunkt für Urheberrechtsanalysten. Die Behörde wird die inländische Verwaltung verwaister Werke übernehmen, deren Rechteinhaber nicht aufgefunden oder identifiziert werden können. Nach dem vorgeschlagenen System muss sich eine Person, die ein verwaistes Werk nutzen möchte, zum Erhalt einer Lizenz an die Behörde wenden.

Der Bericht schließt mit einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte aus dem Jahr 2000, in das die Vorschläge des Ausschusses aufgenommen werden sollen.

• *Copyright Review Committee, Modernizing Copyright: A Report Prepared by the Copyright Review Committee for the Department of Jobs, Enterprise and Innovation (Committee Report, 2013)* (Prüfungsausschuss für Urheberrecht, Modernisierung des Urheberrechts: Ein Bericht des Prüfungsausschusses für Urheberrecht für das Ministerium für Arbeit, Unternehmen und Innovation (Ausschussbericht, 2013))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16902>

EN

Tom Tipps

School of Law, National University of Ireland, Galway

IT-Italien

AGCOM verabschiedet Verordnung zum Schutz des Urheberrecht

Am 12. Dezember 2013 hat die italienische Kommunikationsbehörde AGCOM (*Autorità per le garanzie nelle*

comunicazioni) nach einer im Juli 2013 mit Beschluss Nr. 452/13/CONS initiierten öffentlichen Konsultation mit Beschluss Nr. 680/13/CONS ihre endgültige Zustimmung zu einer Verordnung zum Schutz des Urheberrechts in elektronischen Kommunikationsnetzen in Übereinstimmung mit dem italienischen Gesetz über audiovisuelle und Hörfunkmediendienste (Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 177/2005 in der geänderten Fassung von 2010: siehe IRIS 2010-2/25 und IRIS 2010-4/31) und der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr erteilt.

Die Billigung dieser Verordnung beendet einen 2010 eingeleiteten Prozess mit drei öffentlichen Konsultationen (2010, 2011 und 2013) und einem Workshop im Mai 2013 zum Vergleich der unterschiedlichen Modelle, die auf internationaler Ebene angewandt werden, um Onlineinhalte vor Urheberrechtsverletzungen zu schützen. Die Initiative der AGCOM zu Fragen des Urheberrechtsschutzes hat zwei Aspekte und berücksichtigt gleichermaßen die Unterstützung legaler Angebote digitaler Werke und die Förderung von Aufklärung und Informationen für die Öffentlichkeit sowie Vollstreckungsverfahren für den Fall, dass es zu Urheberrechtsverstößen kommt. Gemäß der so genannten Transparenzrichtlinie (96/34/EG) wurde der Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission übersandt. Während der Stillhaltefrist (90 Tage) teilte die Europäische Kommission ihre Beobachtungen mit, die bei der Verabschiedung des endgültigen Wortlauts Berücksichtigung fanden, zu dem die Kommission keine weiteren Anmerkungen vorbrachte. Somit ist der Vorgang formal abgeschlossen.

Die Verordnung umfasst fünf Kapitel: Das erste enthält die Definitionen und umreißt das Ziel und den Geltungsbereich der Verordnung (die nicht für auf direkte Dateitauschaktivitäten abzielende Peer-to-Peer-Programme oder für Endnutzer gilt). Der zweite Teil konzentriert sich auf die von der AGCOM vorgeschlagenen Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung und des Schutzes des legalen Angebots an digitalen Werken: Die AGCOM fördert die Aufklärung von Nutzern, insbesondere Jugendlicher, und unterstützt die legale Verwertung von Online-Inhalten und die Entwicklung innovativer und konkurrenzfähiger kommerzieller Angebote. Zu diesem Zweck schafft die Verordnung einen Ausschuss für die Entwicklung und den Schutz legaler Angebote digitaler Werke, dessen Mitglieder unter den Vereinigungen ausgewählt werden, die die Interessen aller Beteiligten, das heißt Verbraucher, Autoren, Künstler, Produzenten, Anbieter audiovisueller Mediendienste und Internetdiensteanbieter sowie Vertreter italienischer Einrichtungen, die mit Fragen des Urheberrechtsschutzes betraut sind, vertreten.

In Kapitel drei und vier werden die Vollstreckungsmaßnahmen für Fälle von Urheberrechtsverstößen im Internet oder bei audiovisuellen Mediendiensten (oder Hörfunkdiensten) dargelegt. Ein Verfahren wird nur nach einer Klage eines Rechteinhabers eingeleitet. Alle interessierten Kreise (z. B. Diensteanbieter, Hoch-

lager, Inhaber von Seiten/Sites) sind dann zur Teilnahme und zur Vorlage entsprechender Unterlagen aufgerufen. Wird tatsächlich ein Verstoß gegen das Urheberrecht im Onlineumfeld nachgewiesen, kann die AGCOM in Abhängigkeit vom Standort des Servers, auf dem der Inhalt gehostet ist, verschiedene Maßnahmen ergreifen. Steht der Server in Italien, kann die AGCOM den Hostinganbieter auffordern, das digitale Werk von der Website zu entfernen; steht der Server außerhalb Italiens, kann die AGCOM lediglich gegen reine Durchleitungsanbieter tätig werden, die aufgefordert werden können, den Zugang zu der Website zu sperren. Was audiovisuelle Mediendienste anbelangt, so können Abrufdiensteanbieter aufgefordert werden, illegale Inhalte aus ihren Katalogen zu entfernen, und Anbieter linearer Dienste können aufgefordert werden, zukünftig in ihren Sendeplänen von der Wiederausstrahlung illegaler Werke Abstand zu nehmen. Sollten die Anordnungen der AGCOM nicht eingehalten werden, kann sie gemäß Art. 1 Abs. 31 des Gesetzes Nr. 249/1997 zur Gründung der Behörde Bußgelder zwischen EUR 10.000 und EUR 250.000 verhängen.

Die Verordnung tritt am 31. März 2014 in Kraft.

• *Delibera no. 680/13/CONS "Regolamento in materia di tutela del diritto d'autore sulle reti di comunicazione elettronica e procedure attuative ai sensi del decreto legislativo 9 aprile 2003, n. 70", 12/12/2013* (Beschluss Nr. 680/13/CONS „Verordnung zum Urheberrechtsschutz in elektronischen Kommunikationsnetzen und Verfahren gemäß Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 70 vom 9. April 2003“, 12. Dezember 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16903>

IT

Francesca Pellicanò

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

Kassationshof urteilt zum Recht am eigenen Bild im Zusammenhang mit Fernsehbeitrag über Gay-Pride-Parade

Am 18. September 2013 hat die dritte Zivilkammer des Obersten italienischen Kassationshofs ein bedeutendes Urteil zum Umfang des persönlichen Rechts auf Schutz des eigenen Bildes im Rahmen von Fernsehbeiträgen zu Ereignissen von öffentlichem Interesse, hier der Gay-Pride-Parade in Rom am 8. Juli 2000, erlassen.

Artikel 96 des italienischen Urheberrechtsgesetzes (ICA) besagt, dass Aufnahmen einer Person nicht ohne deren Zustimmung gezeigt werden dürfen. Art. 97 Abs. 1 ICA sieht jedoch vor, dass unter anderem dann keine Zustimmung erforderlich ist, wenn die Aufnahme der Person in Verbindung mit Fakten, Ereignissen oder formellen Anlässen von öffentlichem Interesse oder in der Öffentlichkeit (im Folgenden „öffentliche Ereignisse“) gezeigt wird. Art. 97 Abs. 2 ICA führt die obige Ausnahme näher aus, indem er besagt, dass eine Aufnahme einer Person ungeachtet des Ereignisses

nicht in einer Weise gezeigt werden darf, die ihre Ehre, ihren Ruf oder ihren guten Namen schädigen könnte.

Das Urteil des Kassationshofs beendet einen langwierigen Rechtsstreit zwischen RAI, dem italienischen öffentlich-rechtlichen Medienanbieter, und einem Mann, dessen Bild ohne seine Zustimmung in einem Fernsehbeitrag der RAI gezeigt worden war, in dem eine Menschengruppe am Mailänder Bahnhof zu sehen war, die gerade in einen Zug einsteigen will, um zur Gay-Pride-Parade nach Rom zu fahren. Dieser Mann verklagte die RAI wegen der nicht genehmigten Nutzung seines Bildes in einem Kontext, der die sexuelle Orientierung des Klägers mutmaßlich falsch darstellte. Der Kläger betonte nachdrücklich, er habe sich rein zufällig zu dieser Gelegenheit auf dem Bahnhof aufgehalten.

Am 28. Januar 2004 entschied das Gericht erster Instanz in Rom zugunsten des Klägers und verurteilte die RAI zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von EUR 20.658 und Übernahme der Verfahrenskosten. Das Berufungsgericht hob das Urteil des Gerichts erster Instanz am 30. Juli 2007 auf, woraufhin der Kläger sich an den Kassationshof wandte.

Die rechtliche Analyse des Kassationshofs konzentrierte sich im Wesentlichen auf zwei Elemente: den Begriff des öffentlichen Ereignisses im Sinne von Artikel 97 Abs. 1 ICA und das Zeigen einer Aufnahme einer Person, die sie in ihrer Ehre beschädigen könnte, im Sinne von Artikel 97 Abs. 2 ICA.

In Bezug auf den ersten Punkt war die Einstufung der Gay-Pride-Parade als öffentliches Ereignis unstrittig. Es stellte sich jedoch die Frage, ob die Zusammenkunft von Teilnehmern auf dem Bahnhof einer anderen Stadt, um einen Zug zu der genannten Parade zu besteigen, ebenfalls als öffentliches Ereignis betrachtet werden könne. Der Kassationshof war der Ansicht, der Begriff des öffentlichen Ereignisses sei derart zu verstehen, dass er auch Fakten umfasse, die unfraglich mit dem öffentlichen Ereignis in Verbindung stehen, wie die Gruppe auf dem Mailänder Bahnhof, angesichts deren eindeutiger und unmittelbarer Verbindung zur Gay-Pride-Parade in Rom.

Anschließend untersuchte der Kassationshof, ob das Zeigen des Bildes des Klägers im Kontext des umstrittenen Fernsehbeitrags als für dessen Ehre, Ruf und guten Namen schädlich betrachtet werden könnte. In diesem Zusammenhang merkte der Kassationshof zum ersten an, der Kläger sei tatsächlich nur sehr kurz zu sehen, mitten in einer anonymen Gruppe von Fahrgästen, die lediglich den Hintergrund für die umstrittene Fernsehsendung abgaben. Zum zweiten seien sowohl die Gay-Pride-Parade als auch die sexuelle Orientierung, die sie zelebriert, in Italien legal und frei von jeglichen inhärenten negativen Konnotationen. Drittens müsse jemand, der sich in einen Bahnhof begibt, das Risiko gewärtigen, zufällig in einer Menge von Fahrgästen erkannt zu werden, ein „Lebensrisiko“, das niemand ausschließen könne.

Folglich wies der Kassationshof die Berufung ab und verurteilte den Kläger zur Übernahme der Verfahrenskosten. Im letzten Absatz seiner Stellungnahme verfügte der Kassationshof jedoch, die personenbezogenen Daten des Klägers im Urteilstext zu schwärzen, um sein Recht auf Privatsphäre zu schützen.

• *Corte Suprema di Cassazione, Terza sezione civile, Sentenza del 18 settembre 2013, 24110* (Oberster Kassationshof, dritte Zivilkammer, Urteil vom 18. September 2013, Nr. 24110)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16904>

IT

Amedeo Arena

Universität Neapel „Federico II“, juristische Fakultät

LV-Lettland

Gesetz über elektronische Medien im Hinblick auf Programme der öffentlichen Grundversorgung geändert

Am 21. November 2013 hat die Saeima (das lettische Parlament) Änderungen zum Gesetz über elektronische Medien verabschiedet. Anlass für die Änderungen war insbesondere die Tatsache, dass die beiden wichtigsten lettischen Privatfernsehsender LNT und TV3 (beide Teile der MTG-Gruppe) entschieden hatten, ihre Programme ab 1. Januar 2014 nicht mehr frei empfangbar, sondern ausschließlich im Pay-TV auszustrahlen. Damit wurden im ersten terrestrischen Netz (Multiplex 1) Kapazitäten frei. Diese Kapazitäten im Bereich der öffentlichen Grundversorgung sollten, so der Plan, vom Nationalen Rat für elektronische Medien (Medienaufsichtsbehörde, nachstehend „Rat“) ausgeschrieben und im Rahmen eines Vergabeverfahrens durch kommerzielle Veranstalter belegt werden.

Die Änderungen führen neue Regeln ein, nach denen der Rat Anteile der zur öffentlich-rechtlichen Grundversorgung gehörigen Programmangebote kommerziellen Rundfunkveranstalter übertragen darf. Laut der bisherigen Fassung des Gesetzes über elektronische Medien durften nicht mehr als 15 % des öffentlich-rechtlichen Auftrags durch frei empfangbare Privatsender wahrgenommen werden. Die Gesetzesänderung schafft das Qualifizierungsmerkmal der unverschlüsselten Ausstrahlung ab. Künftig kann die öffentliche Grundversorgung nach Maßgabe der Ausschreibungsergebnisse jedem kommerziellen Sender übertragen werden. Zudem müssen frei werdende Kanäle im ersten terrestrischen Netz, sofern sie nicht von öffentlich-rechtlichen Veranstaltern beansprucht werden, vom Rat ausgeschrieben werden. Vorrang erhalten Bewerber, die garantieren, dass mindestens 20 % der europäischen Werke in lettischer Sprache gedreht wurden. Ferner ist die Laufzeit von Grundversorgungsvereinbarungen mit kommerziellen Sendern auf ein

Jahr begrenzt. Der Rat kann in den Vergaberichtlinien festlegen, dass die Programminhalte von privaten Sendern mit öffentlichem Grundversorgungsauftrag alljährlich überprüft werden.

Der Rat setzte die Änderungen bereits am 14. November 2013 mit der Ankündigung eines Verfahrens zur Vergabe eines Teils des öffentlichen Grundversorgungsauftrags um. Am 16. Januar 2014 wurden die Ausschreibungsergebnisse gebilligt, so dass nun drei relativ kleine Privatsender einen Teil der Grundversorgung sicherstellen.

Das geänderte Gesetz überträgt dem Rat zudem neue Zuständigkeiten. Er muss die Liste der im digital-terrestrischen Rundfunknetz vom Endverbraucher kostenfrei empfangbaren Fernsehsender genehmigen. Die Genehmigungskriterien müssen in der Nationalen Strategie zum Ausbau der elektronischen Massenmedien verankert sein.

Des Weiteren wurden die Must-Carry-Bestimmungen neu formuliert, im Wesen jedoch nicht verändert: Sie gelten für alle öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme sowie für frei empfangbare landesweite kommerzielle Sender. Für die Weiterverbreitung dieser Programme dürfen die Fernsehveranstalter von den Kabel- oder sonstigen Netzwerkbetreibern keine Gebühren verlangen; diese müssen auf Einspeisungsgebühren verzichten. Zudem soll eine neue Nichtdiskriminierungsbestimmung die kommerziellen Veranstalter zu einem fairen und nichtdiskriminierenden Verhalten gegenüber allen Betreibern verpflichten, die ihre Programme weiterverbreiten.

Die Änderungen traten am 30. November 2013 in Kraft; lediglich die neuen Must-Carry-Bestimmungen folgten am 1. Januar 2014.

• *Grozījumi Elektronisko plašsaziņas līdzekļu likumā* (Änderungen zum Gesetz über elektronische Medien, 21. November 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16885>

LV

Ieva Andersone
Sorainen, Riga

ME-Montenegro

Neues Kinematografiegesetz soll Filmwirtschaft ankurbeln

Montenegro ist dabei, ein neues Kinematografiegesetz einzuführen, das die Finanzausstattung der einheimischen Filmproduktion erhöhen, den Urheberrechtsschutz verbessern und das nationale Filmerebe bewahren soll.

Eine der wichtigsten Neuerungen des Gesetzesentwurfs ist die geplante Gründung eines Filmfonds, der aus

verschiedenen Quellen finanziert werden soll, insbesondere aus jährlichen Gewinnanteilen folgender Beteiligter:

1. öffentlich-rechtliche und private überregionale Rundfunkveranstalter (1 %)
2. Kabel-, Satellit- und Internetprovider (2 %)
3. Veranstalter von Glücks- und Unterhaltungsspielen (1 %)
4. Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze (0,2 %)
5. Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf (3 %)

Das für die Regulierung des institutionellen Rahmens der montenegrinischen Filmbranche zuständige Kulturministerium hat vorgeschlagen, zusätzlich zu den erwähnten Finanzierungen 5 % jedes verkauften Kinotickets an den neu gegründeten Filmfonds abzuführen. Die laufende öffentliche Diskussion machte Differenzen zwischen den montenegrinischen Filmemachern, die den Entwurf eindeutig unterstützen, und den Einrichtungen der Branche deutlich, die den Filmfonds alimentieren sollen. Die montenegrinischen Internetprovider lehnten den Gesetzesentwurf als ungerechtfertigt ab und argumentierten, dass die Bereitstellung eines Internetzugangs nicht automatisch einen Zugriff auf Filmwerke bedeute. Zahlreiche andere Beschwerden, die in der Phase der öffentlichen Debatte beim Ministerium eingingen, betrafen die veranschlagte Höhe der Finanzbeiträge.

Artikel 12 des Gesetzesentwurfs sieht die Gründung eines montenegrinischen Filmzentrums vor. Diese öffentliche Einrichtung soll hauptsächlich das einheimische Filmschaffen im Ausland bewerben und sich an internationalen Programmen beteiligen.

Laut den statistischen Erhebungen der UNESCO ist die montenegrinische Filmindustrie gegenüber der Filmbranche anderer südeuropäischer Länder im Rückstand. Dem soll die neue Gesetzesinitiative abhelfen. Der Entwurf wird im ersten Quartal 2014 im montenegrinischen Parlament behandelt.

• *ZAKON O KINEMATOGRAFIJI. Cetinje, oktobar 2013.godine* (Entwurf des Kinematografiegesetzes)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16886>

SR

• *IZVJEŠTAJ o javnoj raspravi o Nacrtu zakona o kinematografiji* (Bericht über die öffentliche Debatte)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16887>

SR

• *UNESCO Statistics* (UNESCO-Statistik)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16888>

EN

Vojislav Raonic

KRUG Kommunikation & Medien, Montenegro

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Gesetz über Audio- und audiovisuelle Mediendienste geändert

Nach kontroversen Debatten über das neue Gesetz für Audio- und Audiovisuelle Medien (Gesetz über Audio- und audiovisuelle Mediendienste) im Januar 2014 (siehe IRIS 2013-7/19, IRIS 2013-8/28) hat das mazedonische Parlament Änderungen zu den Medienregulierungsbestimmungen, die die Webseitenüberwachung und -regulierung nicht abdecken, verabschiedet, um die Situation der Medienfreiheit im Lande zu verbessern.

Einer der Hauptkritikpunkte betraf die Frage, welcher der beiden Berufsjournalistenverbände ein Vorstandsmitglied in der Regulierungsbehörde ernennen darf, da wegen politischer Konflikte zwischen verschiedenen Medienvertretern inzwischen ein zweiter Berufsjournalistenverband gegründet worden war. Es wurde eine Vereinbarung erzielt, laut derer beide Verbände einen Vertreter in dem zur Medienagentur gehörigen Rundfunkrat ernennen können. Gemäß Artikel 4 des Gesetzes über Audio- und audiovisuelle Mediendienste ernennen die beiden Journalistenverbände der Republik Mazedonien, die über die höchste Mitgliederzahl verfügen, jeweils ein Ratsmitglied.

Hinsichtlich des Verfahrens zur Beendigung der Amtszeit der Mitglieder der bisherigen Regulierungsbehörde und zur Gründung eines neuen Rates innerhalb der Medienagentur wurde mehr Klarheit geschaffen. Die Änderungen sehen die vollständige Auflösung des bisher mit der Regulierung beauftragten Rundfunkrates und die Wahl neuer Mitglieder durch das Parlament vor. Artikel 7 besagt: „Das Parlament der Republik Mazedonien veröffentlicht im Einklang mit diesem Gesetz 30 Tage nach dessen Inkrafttreten einen Aufruf zur Ernennung neuer Mitglieder des Rates der Agentur.“ Allerdings ist die ungenaue Definition des Begriffs „Journalist“ weiterhin im Gesetz verankert. Dadurch können Journalisten, die nicht für herkömmliche Medien tätig sind, von den Pressekonferenzen der staatlichen Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Laut Meinung des Journalistenverbands ZNM schränken die neuen Änderungen die Medienfreiheit im Lande weiter ein. Eingedenk der Tatsache, dass die Regierung laut der von der Medienagentur vorgelegten Rundfunkmarkt-Analyse 2012 der größte Werbetreibende des Marktes ist, fürchtet der ZNM, die Werbeaktivität der Regierung werde das Recht auf objektive Medienberichterstattung untergraben.

In ihrem Jahresfortschrittsbericht 2013 äußerte die Europäische Kommission ebenfalls ihre Sorge über

die massive Werbetätigkeit der mazedonischen Regierung und deren Einfluss auf die Medienfreiheit.

- Закон за изменување и дополнување на Законот за аудио и аудиовизuelni medijumski uslugi od 22 januara 2014 (Gesetz über Audio- und audiovisuelle Mediendienste, 22. Januar 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16926>

MK

- *European Commission's Country's Progress Report* (Jahresfortschrittsbericht)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16768>

EN

- Реакција за измените на медиумските закони, Објавено во Четврток, 23. Јануари 2014 (Pressemitteilung des Journalistenverbandes Mazedoniens, 23. Januar 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16890>

MK

Borce Manevski

Unabhängiger Medienberater

Novellierung des Gesetzes über Filmaktivitäten

Das seit dem 1. Januar 2014 geltende Gesetz über Filmaktivitäten (Gesetz für Filmaktivitäten) ist am 27. Januar 2014 geändert worden und enthält nun Bestimmungen zur Finanzierung der staatlichen Filmagentur. Danach erfolgt die Finanzierung der mazedonischen Filmagentur in Zukunft neben Mitteln aus dem Staatshaushalt auch aus anderen Quellen, u.a. durch lokale, regionale und nationale Fernsehsender; Kabelbetreiber, die Fernsehprogramme weiterverbreiten; Internetdiensteanbieter; juristische Personen, die Kinos betreiben; juristische Personen, die Filme vertreiben, verleihen oder verkaufen; und juristische Personen, die Glücksspiele anbieten.

Änderungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die Abgabe an die Filmagentur, die von Kabelfernsehbetreibern, Internetdiensteanbietern und juristischen Personen zu entrichten ist, die Filme vertreiben, verleihen oder verkaufen. Die Betreiber öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze, die Fernsehprogramme weiterverbreiten (Kabelbetreiber) und Internetdiensteanbieter sind jetzt verpflichtet, 1 % (bisher 2,5 %) ihrer Jahresbruttoeinnahmen an die Filmagentur abzuführen. Firmen, die Filme vertreiben, verleihen oder verkaufen, haben hingegen 2 % (vorher 3 %) ihrer Jahresbruttoeinnahmen an die Filmagentur zu zahlen. Die Fernsehveranstalter hatten eine Befreiung von der Pflicht gefordert, 1,1 % ihrer jährlichen Bruttoeinnahmen an die Filmagentur abzuführen, doch blieben diese Bestimmungen unverändert. Vertreter der Medienindustrie und der Zivilgesellschaft hatten im Vorfeld verlangt, die Fernsehveranstalter, die keine Filme ausstrahlen, von zusätzlichen Abgaben zu befreien. Das Parlament kam diesem Wunsch jedoch nicht nach.

Die geänderten Bestimmungen sehen darüber hinaus vor, dass Anbieter von Glücksspielen in Wettagenturen Abgaben an die Filmagentur in Höhe von 3 %

der Differenz zwischen den vereinnahmten und abgezahlten Beträgen abzuführen haben; damit werden die Bestimmungen dieses Gesetzes an diejenigen des Gesetzes über Glücksspiele angepasst.

Die bei der Filmagentur eingehenden Beträge werden für die Finanzierung von Filmprojekten im öffentlichen Interesse verwendet.

Der geänderte Art. 13 des Gesetzes über Filmaktivitäten enthält nähere Angaben dazu, wie die Abgaben an die Filmagentur abzuführen sind und sieht spezifische Zahlungstermine vor.

• Закон за изменување и дополнување на Законот за филмската дејност (Änderungsgesetz zum Gesetz über Filmaktivitäten, 27. Januar 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16892>

MK

Borce Manevski

Unabhängiger Medienberater

NL-Niederlande

Internetdiensteanbieter XS4ALL und Ziggo müssen Zugang zu The Pirate Bay nicht sperren

Am 28. Januar 2014 hat das Berufungsgericht Den Haag entschieden, dass die beiden Internetdiensteanbieter XS4ALL und Ziggo den Zugang zur Website The Pirate Bay für ihre Kunden nicht sperren müssen.

BREIN, die niederländische Vereinigung für den Schutz der Rechte der Unterhaltungsindustrie, hatte das Bezirksgericht um den Erlass einer einstweiligen Verfügung ersucht, um Kunden von XS4ALL und Ziggo den Zugang zu The Pirate Bay zu sperren. Zweck der Verfügung war es, gestützt auf Art. 26d des Urheberrechtsgesetzes und Art. 15e des Gesetzes über verwandte Schutzrechte Urheberrechtsverletzungen zu unterbinden. Gemäß diesen Artikeln kann das Gericht eine einstweilige Verfügung erlassen, um Verletzungen des Urheberrechts und sonstiger Rechte durch Dienste von Intermediären zu verhindern, indem es diese auffordert, die für die Rechtsverletzungen genutzten Dienste einzustellen. Am 11. Januar 2012 urteilte das Bezirksgericht Den Haag, ein hoher Anteil der Kunden von XS4ALL und Ziggo hätten Urheberrechtsverletzungen begangen, indem sie geschützte Werke ohne Zustimmung der Urheberrechtsinhaber auf die Website The Pirate Bay hochgeladen hätten. Das Gericht erließ eine gerichtliche Anordnung zur Sperrung des Zugangs zu The Pirate Bay für die Kunden von XS4ALL und Ziggo.

Mit dem Urteil des Berufungsgerichts wurde das Urteil des Bezirksgerichts aufgehoben. Das Gericht war der

Ansicht, die Zahl der illegalen Downloader sei ungeachtet der Sperrung von The Pirate Bay gestiegen. Die Sperrung der Website sei daher wirkungslos gewesen, da sie Neulinge auf der Website nicht vom Herunterladen von Inhalten aus einer illegalen Quelle abgehalten habe. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass der Rückgang der Besucherzahlen auf der Website nicht zu einem signifikanten Rückgang der Urheberrechtsverletzungen durch Kunden von XS4ALL und Ziggo geführt habe. Daher war nach Ansicht des Gerichts die Sperrung von The Pirate Bay im Hinblick auf die Verhinderung des illegalen Herunterladens wirkungslos.

Zudem beeinträchtigte die Sperrung der Website die unternehmerische Freiheit von Ziggo und XS4ALL. Die Tatsache, dass die Sperrung technisch sehr einfach zu bewerkstelligen sei und geringe oder keine zusätzlichen Kosten verursache, verringere nicht die Auswirkung der Sperrung auf die unternehmerische Freiheit. Die Sperrung der Website stelle einen Eingriff in die Freiheit von Unternehmen dar, nach eigenem Ermessen zu handeln, und erziele nicht den beabsichtigten Zweck der Verhinderung illegalen Herunterladens. Das Gericht befand daher, der Eingriff in die unternehmerische Freiheit sei nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ungerechtfertigt.

BREIN machte geltend, XS4ALL und Ziggo hätten wesentlich und grundsätzlich Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums durch ihre Kunden im großen Stil erleichtert und somit gefördert, als sie den Zugang zu The Pirate Bay nicht wie vom Bezirksgericht angeordnet sperrten. Das Berufungsgericht betrachtete diesen Anspruch als unbegründet, da es die angeordnete Sperrung für wirkungslos und unverhältnismäßig befand.

• *Gerechtshof Den Haag, 28 januari 2014, ECLI:NL:GHDHA:2014:88, Ziggo & XS4ALL/BREIN* (Berufungsgericht Den Haag, 28. Januar 2014, ECLI:NL:GHDHA:2014:88, Ziggo & XS4ALL v BREIN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16928>

NL

Denise van Schie

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

RO-Rumänien

Rundfunklizenz für kommerziellen Fernsehsender nicht verlängert

Am 30. Januar 2014 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationale Medienaufsichtsbehörde - CNA) beschlossen, die audiovisuelle Lizenz des kommerziellen Fernsehsenders Taraf TV - eines Musikersenders, der sich auf Partymusik und Manele, eine ursprünglich aus der Türkei stammende Musikrichtung, spezialisiert hat - nicht zu verlängern. Die Lizenz

von Taraf TV hätte bis zum 15. Februar 2014 verlängert werden müssen; dazu wären die Stimmen von 6 Mitgliedern der CNA notwendig gewesen. Allerdings stimmten nur fünf Mitglieder für eine Verlängerung der Lizenz (siehe IRIS 2012-6/31).

In Rumänien ist der Manele-Musikstil, der gegenwärtig türkische, griechische und arabische Elemente aufweist, umstritten. Intellektuelle Kreise sind gegen diese weit verbreitete Musikrichtung, weil die Texte sehr simpel und grammatikalisch nicht richtig sind und weil sie insgesamt eine angeblich unsoziale Botschaft transportieren. Die meisten Mitglieder des CNA waren der Auffassung, dass eine fortgesetzte Ausstrahlung von Manele einen Verstoß gegen die Rundfunkgesetze darstellt, weil Frauen dargestellt werden, die Sex simulieren oder in entwürdigenden Posen von fast nackten Frauen und Minderjährigen umgeben zu sehen sind. Der CNA war darüber hinaus der Auffassung, dass der Sender sich nicht mehr an das im Juli 2012 genehmigte Programmschema hält. So strahlte Taraf TV nach Informationen des CNA lediglich 1,19 % Eigenproduktionen aus; angegeben und genehmigt war ein Anteil von 15 %.

Die Hauptanteilseigner von Taraf TV sind die Söhne eines ehemaligen rumänischen Politikers und Verlegers einer Boulevardzeitung. Sie wollen gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde Einspruch erheben. Die Entscheidung war auch von der Menschenrechtsorganisation ActiveWatch kritisiert worden, die auch im Bereich Medienrechte tätig ist. Die Leiterin dieser Organisation hält die Entscheidung der Behörde für willkürlich, da sie nicht von juristischen Tatsachen, sondern von Aspekten des öffentlichen Geschmacks ausgehe.

Gleichzeitig wurde gegen Taraf TV eine Geldbuße in Höhe von RON 15.000 (ca. EUR 3.300) wegen Verstößen gegen die Bestimmungen des Rundfunkgesetzes zum Schutz Minderjähriger verhängt. Grund der Beanstandung war die Darstellung von halbnackten Frauen und von Frauen, die sexuelle Handlungen simulieren. Art. 39 (2) des Rundfunkgesetzes sieht vor, dass die Ausstrahlung von Programmen, die geeignet sind, die körperliche, geistige und moralische Entwicklung von Minderjährigen zu beeinträchtigen, nur zu bestimmten Zeiten zulässig ist, oder wenn durch technische Maßnahmen - durch Verschlüsselung oder durch andere Formen der Beschränkung des Zugangs - unter normalen Bedingungen davon auszugehen ist, dass Minderjährige keinen Zugang zu den betreffenden Inhalten haben. Nach Auffassung der Aufsichtsbehörde hat Taraf TV auch gegen Art. 18 (b) und (c) sowie gegen Art. 19 des Rundfunkgesetzes verstoßen. Danach dürfen Programme, die Sexszenen enthalten, und Programme, in denen eine unangemessene oder vulgäre Sprache verwendet und ein entsprechendes Verhalten vermittelt wird, oder in denen Personen in entwürdigenden Posen zu sehen sind, nicht zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr ausgestrahlt werden. Aufgrund dieser Verstöße hat die Behörde am 30. Januar die Ausstrahlung von 15 ausgewählten Manele-

Videos, die bereits von Taraf TV ausgestrahlt worden waren, vor 23.00 Uhr untersagt.

• *Extras din procesul verbal al ședinței de joi, 30 ianuarie 2014* (Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 30. Januar 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16893>

RO

• *Comunicat de presă, Ședința din 30.01.2014 - sancțiuni* (Pressemitteilung zur Sitzung vom 30. Januar 2014 - Sanktionen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16894>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Neue Must-Carry-Liste für 2014

Am 4. Februar 2014 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationale Medienaufsichtsbehörde - CNA) eine Liste der Fernsehsender herausgegeben, für die im Jahr 2014 das „Must-Carry-Prinzip“ gilt. Der Veröffentlichung der Liste war eine Auseinandersetzung unter den CNA-Mitgliedern über eine Kürzung der Must-Carry-Liste sowie eine Empfehlung des *Consiliul Concurenței* (Kartellbehörde) an den CNA mit Änderungsvorschlägen zu den Must-Carry-Regelungen vorausgegangen (siehe IRIS 2010-4/37, IRIS 2010-8/42, IRIS 2011-6/27, IRIS 2011-6/30 und IRIS 2012-4/36).

Die Must-Carry-Liste 2014 umfasst die regionalen und nationalen Sender des öffentlich-rechtlichen Rundfunks TVR sowie TV5 Monde, ein französischsprachiges Programm, das aufgrund einer internationalen Vereinbarung weiterverbreitet werden muss. Darüber hinaus sind auf der Liste 31 kommerzielle Fernsehsender in absteigender Reihenfolge ihrer im Jahr 2013 gemessenen Reichweiten aufgeführt. Nach Art. 82 des Rundfunkgesetzes ist ein Programmverbreiter verpflichtet, öffentlich-rechtliche Programme und Programme privater Anbieter, die ihren Sitz in Rumänien haben, in das von ihm verbreitete Angebot aufzunehmen („must carry“); der Umfang derartiger Programme darf maximal 25 % des jeweiligen Gesamtangebots eines Senders ausmachen. Die Auswahl der privaten Anbieter erfolgt dabei auf der Grundlage ihrer jeweiligen Jahresreichweiten in abnehmender Reihenfolge. Die auf der Must-Carry-Liste stehenden Sender müssen kostenlos und ohne Zugangseinschränkungen technischer oder finanzieller Art verbreitet werden. Das Programmangebot der regionalen und lokalen Fernsehveranstalter muss mindestens zwei regionale bzw. lokale Sender - in absteigender Reihenfolge der jeweiligen ermittelten Reichweiten - umfassen.

Mehrere CNA-Mitglieder befürworteten eine Kürzung der Must-Carry-Liste und wollten die Anbieter nicht zwingen, bis zu 25 % ihrer Sendezeit für Sender einzusetzen, die oft so gut wie keine Zuschauer haben. Diese Überlegungen der Mitglieder des CNA konnten aber wegen eindeutiger gesetzlicher Bestimmungen nicht umgesetzt werden.

Dennoch hat der *Consiliul Concurenței* (Kartellbehörde) dem CNA am 3. Februar 2014 empfohlen, das „Must-Carry-Prinzip“ zu überarbeiten. Die Kartellbehörde empfahl dem CNA, das Must-Carry-Prinzip technikneutral - unabhängig von der Art der Weiterverbreitung (Kabel, Direct-to-Home (DTH) -Satellit) - anzuwenden, und nicht, wie derzeit, lediglich auf Kabelanbieter.

Weiter hat die Kartellbehörde vorgeschlagen, dass nur die Sender Must-Carry-Status erhalten, deren Programminhalte insgesamt von öffentlichem Interesse sind (öffentlich-rechtliche Sender und Programme, deren Weiterverbreitung Gegenstand internationaler Vereinbarungen ist). Dieser Status kann auch Privatsendern verliehen werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie von öffentlichem Interesse (Kultur- und Nachrichtensender) sind und über eine angemessene Reichweite verfügen. Dadurch würde sich die Must-Carry-Liste im Hinblick auf die anstehende Einführung des Digitalfernsehens verkürzen; der entsprechende Status könnte im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens vergeben werden. Diese Vorschläge konnten aber im Zuge des Auswahlverfahrens nach Art. 82 der Rundfunkgesetzes nicht umgesetzt werden.

• *Lista stațiilor în vederea aplicării principiului must carry, 04.02.2014* (Liste der Sender, die sich an das „Must-Carry“-Prinzip halten müssen, 4. Februar 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16895>

RO

• *Lista stațiilor particulare în vederea aplicării principiului must carry* (Liste der Privatsender, die sich an das „Must-Carry“-Prinzip halten müssen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16896>

RO

• *Consiliul Concurenței recomandă revizuirea principiul "must-carry"* (Kartellbehörde empfiehlt Überarbeitung des „Must-Carry“-Prinzips)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16897>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

RU-Russische Föderation

Internetsperrung ohne Gerichtsentscheidung zulässig

Am 30. Dezember 2013 hat der Präsident der Russischen Föderation, Wladimir Putin, durch Unterzeichnung ein Gesetz in Kraft gesetzt, das die Staatsduma (das russische Unterhaus) am 17. Dezember 2014 in erster und am 20. Dezember 2013 in zweiter und dritter Lesung verabschiedet hatte. Durch das Gesetz wird Artikel 15 des Gesetzes über Informationen, Informationstechnologie und Datenschutz geändert (siehe IRIS 2013-8/33) und der Generalstaatsanwalt und dessen Stellvertreter ermächtigt, die Sperrung von Webseiten anzuordnen, die Inhalte wie etwa Aufrufe zu nicht genehmigten öffentlichen Protesten oder „extremistischen“ Tätigkeiten enthalten.

Das neue Gesetz sieht folgendes Verfahren vor: Ohne vorherige Zustimmung des Gerichts richtet der Generalstaatsanwalt oder einer seiner Stellvertreter (derzeit 15) einen schriftlichen Antrag an die staatliche Überwachungsagentur Roskomnadzor (siehe IRIS 2012-8/36), die den Kommunikationsbetreiber und den Host unverzüglich auffordert, die Entfernung des mutmaßlich illegalen Inhalts zu veranlassen. Das Gesetz gilt auch für Mitteilungen aus dem Ausland; die Aufforderung erfolgt in englischer Sprache, und der Kommunikationsbetreiber ist in diesem Fall ebenfalls verpflichtet, den Zugang zu dem betreffenden Inhalt sofort nach Erhalt der Aufforderung durch Roskomnadzor zu sperren. Das Gesetz legt außerdem das Verfahren zur erneuten Freigabe der Webseite nach Entfernung des Inhalts fest.

Die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit, Dunja Mijatović, hat am 20. Dezember 2013 ihre Besorgnis über das Gesetz zum Ausdruck gebracht.

• *Федеральный закон Российской Федерации от 28 декабря 2013 г. N 398-ФЗ "О внесении изменений в Федеральный закон «Об информации, информационных технологиях и о защите информации»* (Föderales Gesetz „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes über Informationen, Informationstechnologie und Datenschutz“, Nr. 398-FZ vom 28. Dezember 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16923>

RU

• *Press release of the OSCE Representative on Freedom of the Media, 20 December 2013* (Pressemitteilung der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, 20. Dezember 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16879>

EN

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

SK-Slowakei

Kulturministerium legt Bestimmungen zur Lautheitsaussteuerung vor

Der Erlass Nr. 468/2013 des Kulturministeriums der Slowakischen Republik vom 1. Januar 2014 legt spezifische Anforderungen für die Lautheit von Rundfunkangeboten fest.

Am 22. Oktober 2013 verabschiedete das slowakische Parlament Änderungsgesetz Nr. 373/2013 Slg. zu Gesetz Nr. 308/2000 Slg. über Rundfunk und Weiterverbreitung (siehe IRIS 2014-1/41). Mit der Novellierung wurde u.a. das alte System für die Messung der Lautheit von Werbung im Vergleich zu redaktionellen Inhalten abgeschafft. Das Kulturministerium ist nunmehr befugt, einschlägige Regelungen für ein neues Verfahren zu erlassen, das sich an der Empfehlung 128 der europäischen Rundfunkunion (EBU) „Lautheitsaussteuerung, Normalisierung und zulässiger Maximalpegel von Audiosignalen“ orientiert. Entsprechende Regelungen liegen nun in Form des Erlasses vom 1. Januar 2014 vor.

Der Erlass sieht grundsätzlich vor, dass Radiosender und lokale Fernsehsender lediglich dazu verpflichtet sind, sicherzustellen, dass „keine unbegründeten Unterschiede der Lautstärke in verschiedenen Programmteilen bestehen“.

Landesweit ausstrahlende Fernsehveranstalter sind im Gegensatz zu lokalen Fernsehsendern verpflichtet, eine Reihe spezifischer Vorschriften einzuhalten. Entsprechend der EBU-Empfehlung R 128 werden die integrierten Lautheitspegel sämtlicher Programme, Werbepausen (d.h. mindestens zwei aufeinanderfolgende Werbespots), optisch-akustischer Zeichen zur Trennung von Werbung und redaktionellen Inhalten sowie anderer Programmteile auf einen Wert von -23 LUFS normalisiert. Bei der Ausstrahlung eines einzelnen Werbespots muss der Zielwert der Programmlautheit in jedem einzelnen Spot erreicht werden.

Die zulässige Abweichung vom Zielwert soll ± 0.5 LU nicht überschreiten. Für Programme, bei denen eine exakte Normalisierung auf den Zielwert praktisch nicht möglich ist (z.B. Live-Programme), beträgt die zulässige Abweichung ± 1 LU. Der derzeitige Unterschiedspegel (-400 ms) zwischen einem Werbespot und einem Programmteil mit redaktionellem Inhalt von mindestens 30 Sekunden soll -15 LUFS nicht überschreiten, während die kurzfristigen Lautheitspegel (-3 s) nicht über -20 LUFS liegen sollen.

Diese Anforderungen gelten jedoch nicht für unterschiedliche Sprachfassungen von Programmen, für Audiodeskriptionen und für den gleichzeitig mit der slowakischen Haupttonspur ausgestrahlten Originalton.

• *Vyhláška Ministerstva kultúry Slovenskej republiky z 18. decembra 2013 o technických požiadavkách na zvukovú zložku programovej služby* (Erlass Nr. 468/2013 Slg. 468)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16898>

SK

Juraj Polak

*Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der
Slowakischen Republik*

Kalender

Information Influx

2.-4. Jul. 2014 Veranstalter: Institute for Information Law (IViR), University of Amsterdam Ort: Amsterdam
<http://informationinflux.org/>

Bücherliste

Code thématique Larcier- droit de la presse écrite et audiovisuelle Larcier, 2014 ISBN-13: 978-2804431860
<http://www.larciergroup.com/>

Castendyk, O., Fälle zum Medienrecht C.H.Beck, 2014 ISBN-13: 978-3406597671
<http://rsw.beck.de/rsw/default.asp>
Fechner, F., Medienrecht. Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia UTB GmbH, Stuttgart, 2014 ISBN-13: 978-3825241483 <http://www.utb.de/>
Smartt, U., Media and Entertainment Law Routledge, 2014 ISBN 978-0415662703 <http://www.routledge.com/>
Fosbrook, D., Laing, A. C., The Media and Business Contracts Handbook Bloomsbury Professional, 2014 ISBN 978-1780434797 <http://www.bloomsburyprofessional.com/>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)